

Geschichte und Genealogie

des

Königlichen Hauses Württemberg.

a) Geschichtliche Übersicht.

Das Königliche Haus Württemberg verliert die glaubwürdigen Spuren seiner erlauchten Abkunft ungleich später, als irgend ein anderes der deutschen Fürstenhäuser. Zu diesem, an sich schon merkwürdigen, grauen Alterthume, tritt ein Umstand hinzu, der ihm ein noch weit höheres Interesse verleiht. So weit nämlich die Geschichte hinaufreicht, bis zu den Tagen der Carolinger, findet sie den edlen Stamm auf demselben Boden festgewurzelt in der Liebe derselben Völker, und diese, mit demselben guten Rechte beherrschend; das ächte Bild der wahren jungfräulichen Legitimität. Wie neuere Untersuchungen darthun, ist jener Stamm aus königlichem Blute, und zwar von Bertold, dem Alemannenherrscher entsprungen, dessen Nachkommen, so weit wir sie kennen, stets die angesehensten Stellen in Schwaben bekleideten, und ausgebreitete Besizungen hatten, welche sich vom Schwarzwald an beiden Ufern der Donau entlang, und durch Oberschwaben bis an das Gestade des Bodensees erstreckten. Einer von ihnen, mit Namen Gerold, war Carls des Grossen oberster Feldhauptmann und Pannerträger, und erwarb durch seine Tapferkeit den Schwaben das ehrenvolle Recht des Vorkampfs in den Reichskriegen. Er wurde durch seine Schwester Hildegard, die an Kaiser Carl den Grossen vermählt war, mit dem fränkischen Königsgeschlechte verschwägert, und fiel am 1. Sept. 799 in einer Schlacht gegen die Avaren, nachdem er kurz zuvor vom Kaiser mit der Würde eines Herzogs in Bayern bekleidet worden war. Ein anderer Sprosse dieses Hauses, Adelhard, Gerolds Verwandter (wahrscheinlich seines Bruders Ulrichs Sohn), war nicht minder ausgezeichnet durch Macht, Reichthum und Ansehen; er erhielt den Beinamen „der Erlauchte“ und herrschte

mit dem Titel eines Herzogs über den Thurgau, den Högau, die Bertoldsbar, die Scheer und viele andere Besitzungen in Schwaben. Zu den weitem Nachkommen Bertolds gehörten auch die Grafen von Nellenburg und Veringen, die seit den ältesten Zeiten gleiches Wappen mit den Dynasten von Württemberg (drei Hirschhörner) führten, aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Mannsstamm erloschen. Die ältesten Besitzungen des württembergischen Fürstenhauses lagen also an der Donau in Oberschwaben, und wie die Grafen von Veringen hatten auch sie eine Burg auf dem Berge Bussen (ehemalig auch Schwabenberg benannt), dem alten Sitz der Nachkommen des Herzogs Bertold. Um die Mitte des 11. Jahrh. vermählte sich einer aus diesem Geschlechte mit Luitgard, der Erbtöchter Conrads von Bentelsbach, Grafen im Remsgau, eines der mächtigsten schwäbischen Dynasten, dessen Bruder, Bruno Abt zu Hirschau, als Erbauer des Schlosses Stuttgart genannt wird. Sein Name ist uns urkundlich nicht überliefert, Chroniken nennen ihn Ulrich, ein Name, welcher in der fürstlichen Familie durch einige Jahrhunderte von Generation zu Generation sich selten unterbrochen forterbte. Sein Sohn Ulrich baute auf einem zwischen Esslingen und Cannstadt am rechten Ufer des Neckars sich erhebenden Berge, vom Volke der rothe Berg genannt, eine Burg, die er wahrscheinlich seiner Gattin Hedwig zu Ehren, Württemberg, d. h. Frauenberg nannte, deren Capelle nach einer noch vorhandenen Inschrift am 7. Febr. 1083 vom Bischof Adalbert von Worms eingeweiht wurde. Von dieser Burg erhielt das Geschlecht seinen neuen Namen, den Grafentitel aber, von der Würde der Grafen im Remsgau, die sich in dem Geschlechte forterbte. Seit Ulrich kennen wir die Namen der Mitglieder dieses Geschlechts; die ordentliche Stammreihe desselben beginnt jedoch erst mit **Ulrich I.** von seinem ungewöhnlich grossen Daumen, mit dem Daumen, von der Erneuerung des Stifts Bentelsbach im J. 1260, wo bis 1310 das Erbbegräbniss des württembergischen Fürstengeschlechts war, der Stifter, genannt. Damals theilte das Geschlecht seine Besitzungen; Ulrich erhielt die Besitzungen in Niderschwaben, Hartmann die an der Donau; Letzterer † 1280, führte nach dem dort gelegenen Schlosse den Namen eines Grafen von Gröningen. Der Zweig, dessen Gründer er war, kam immer mehr herab; er benannte sich von dem Gröningen benachbarten Schlosse Landau, verlor aber nach und nach alle seine Besitzungen in Schwaben, so wie er auch den Grafentitel ablegte. In Oesterreich erwarben Hartmanns Nachkommen neue Besitzungen, führten dort den Namen Herren von Landau, Freiherren von Haus und Rappoltstein, Herren zu Neidharding, Dürnkrot, Ebenthal und Rodaun, und starben in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. aus.

Während nun aber der eine Zweig des Fürstengeschlechtes sank und untergieng, erhob sich der andere zu desto schönerer kräftigerer Blüthe. Schon Ulrich der Stifter war einer der un-

ternehmendsten und mächtigsten schwäbischen Fürsten, ein eifriger Gegner der Hohenstaufen, auf deren Sturz er die Grösse seines Geschlechtes gründete. Sein Einfluss auf die politischen Verhältnisse damaliger Zeit war von so grosser Wichtigkeit, dass selbst die schwachen römischen Könige bemüht waren, seine Freundschaft für sich zu gewinnen. Wie Heinrich Raspe, so suchten auch Wilhelm und Richard durch Schenkungen und Gunstbezeugungen den mächtigen Grafen Ulrich für sich zu stimmen, während die Vormünder Conradin's ihm die Marschallwürde in Schwaben, die Vogtei über Ulm und das Landgericht in der Pürsch verliehen (1259), später auch für seine geleisteten Dienste die Burg Achalm mit Reutlingen pfandweise überliessen (1262). Er hatte einen Bruder, Eberhard II., der uns jedoch nur dem Namen nach bekannt ist, und dessen Stamm mit seinem Enkel Ulrich IV. ausstarb. Ulrich der Stifter starb am 25. Februar 1265, nachdem er über den an Macht und Besizthum ihm überlegenen Herzog von Teck, über die Pfalzgrafen von Tübingen und Grafen von Vaihingen, neben so manchen andern reichbegüterten Herren und Rittern, stark befestigten Reichsstädten und reich begabten Klöstern, deren Besizungen in Oberschwaben sich seltsam durchkreuzten, sich weit und breit einen Namen gemacht hatte. Wie Ulrich daher der eigentliche Gründer und Ahnherr seines Hauses ist, so gebührt ihm auch der Ruhm den ersten Grundstein gelegt zu haben, welcher den Sprösslingen des Hauses Württemberg auf der europäischen Weltbühne die Stufen zu einem Throne baute, von welchem herab sie auf die politischen und geistigen Verhältnisse des deutschen Staatenbundes so mächtigen Einfluss, in Folge der Zeit sich schnell emporschwingend, ausüben konnten. Bei Ulrichs Ableben umfasste Württemberg ausser der Stammburg und dem Beutelsbachischen Erbe die Städte Stuttgart, Cannstatt, Waiblingen, Schorndorf, nebst einigen Orten am Schwarzwald, vom alten Stammerbe Münsingen, und mehrere Ortschaften auf der Alp und an der Donau; ferner die Städte Göppingen und Leonberg, die von den Grafen von Urach und Fürstenberg erworbene (1254—1260) Grafschaft Urach und die früher Hohenstaufische Herrschaft Waldhausen. Diese waren theils Alodialgüter, theils Lehen vom Reich. Aus jenen bestand das Haus- oder Kammergut der Fürsten, auf welchem ihre Leibeigene sassen; die freien Leute in den Städten standen unter ihrem Schuze und ihrer Oberherrschaft, jedoch mit besondern Rechten. Ausserdem hatten sie über mehrere Klöster die Schirmvogtei, mehrere Reichsstädte standen unter ihnen als kaiserliche Landvögte, und zahlreich waren ihre Lehensleute, welche die Hauptstärke ihres Heeres bildeten. Dadurch erwachsen nebst dem Einkommen aus dem Kammergute noch mancherlei andere Einkünfte, welche die Grafen in den Stand setzten, ihr Gebiet durch Kauf ansehnlich zu vermehren. Es entwickelte sich somit das Territorialbesizthum des württembergischen Hauses nicht aus einem kaiserlichen oder Reichs-

Amtssiz und dessen allmählicher Verwandlung in erblichen, reichslehenbaren oder alodialen; noch weniger durch Eroberungen, und nach Verhältniss auch wenig durch Heirath und Erbanfall; vielmehr aus einem kleinen freien Landeigenthum, das durch die kluge Benützung der Zeitumstände und die wohlberechnete Sparsamkeit seiner Beherrscher schon zu Ende des 15. Jahrhunderts zu einem der ansehnlichsten Fürstenthümer Schwabens heranwuchs.

Der Nachfolger Ulrichs des Stifters war sein Sohn **Eberhard I.** (nach Andern der II., weil sie als Ulrichs I. Vater, Eberhard I. nennen) zubenannt der Erlauchte, der mit seinem Bruder Ulrich II. bis an dessen Tod (18. Sept. 1279) in Gemeinschaft regierte. Ihm widerfuhr in dem Lauf einer fünfzigjährigen Regierung, welche er als vierzehnjähriger Knabe unter Vormundschaft seines Oheims des oben erwähnten Grafen Hartmann, in einer durch Kriege und Fehden stark und vielfach bewegten Zeit, antrat, ein seltener Wechsel von Glück und Unglück. Nachdem er wider drei Kaiser (Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau, Albrecht von Oesterreich) gefahrvolle Kriege und Fehden, mit Ehre und ohne Länderverlust bestanden hatte, unterlag er, von Kaiser Heinrich VII. in die Reichsacht erklärt, der Menge seiner Feinde; von Land und Leuten vertrieben, von seinen Vasallen, wie von seinen vornehmsten Städten und Unterthanen verlassen, ward er endlich gezwungen bei seinem Schwager, dem Markgrafen von Baden, Zuflucht zu suchen. Nach des Kaisers unvermuthetem Tode erhob er sich aber so glücklich, dass er nicht nur alles Verlorne wieder erlangte, sondern auch das Familienerbe, durch Zuwachs an Land, Leuten und Einkommen, um das Doppelte vermehrte. Durch Kauf erwarb er Nürtingen, Neufen, Marbach, Asberg, Rosenfeld, die ansehnliche Herrschaft Hohenstaufen mit Rudersberg und Ebersbach, halb Brakenheim, so manche Burg, so manches Dorf. Da die Burg Württemberg verwüstet, das Familienbegräbniss in dem Stift Beutelsbach durch feindliche Barbarei zerstört worden war, verlegte er grösserer Sicherheit wegen den landesherrlichen Wohnsitz und das Stift nach Stuttgart (1321), wo auch bis nunzu seine Nachfolger residirten. Bereits hochbetagt, wurde er noch in eine Fehde mit seinem Schwager, dem Markgrafen Rudolph von Baden verwickelt, deren unglücklicher Ausgang ihm den Abend seines glanzvollen Lebens so sehr trübte, dass er bald darauf (17. Juni 1325) starb. Wie Ulrich dem Stifter, so gebührt auch dem Sohne Eberhard der Ruhm, auf seinem Wege mit kräftiger Beharrlichkeit fortgewandelt zu seyn; namentlich wichtig ist das bei seinen Länderrankäufen (er verwandte gegen 80,000 Pfund Heller auf den Ankauf von Ländereien) stets beobachtete System, aus seinen Besizungen ein möglichst geschlossenes Ganze zu bilden, ein System, welches auch seine Nachfolger nicht ausser Acht liessen. Durch Staatsklugheit wie durch Tapferkeit war er unter den Fürsten seiner Zeit

ausgezeichnet und allgemein bekannt, daher man auch Ansprüche auf den damals erledigten Thron der deutschen Könige von ihm erwartete. Gottes Freund, aller Welt Feind, war sein nicht selten missdeuteter Wahlspruch.

Eberhards Nachfolger war sein jüngerer Sohn **Ulrich IV.**, welcher noch bei Lebzeiten des Vaters jene Herrschaften (Hamburg und Reichenweiher) im Elsass erkaufte, die erst durch die französische Revolution dem Hause entrissen wurden. Der ältere war schon vor seinem Vater gestorben (1315), mit Hinterlassung eines Sohnes, welcher von seinem Lieblingsaufenthalte, der Burg Höfingen, den Zunamen des Höfingers empfing, und nachdem er in den geistlichen Stand getreten, die Würde eines Dompropstes an der bischöflichen Kirche zu Speier bekleidete. Ulrich IV. war zwar weniger kriegerisch als sein Vater, aber so oft er in Fehden und Kriege verwickelt wurde, was in jenen bewegten Zeiten keineswegs zu vermeiden war, bewährte er Muth und Klugheit in denselben. Sonst suchte er mit seinen Nachbarn wo möglich ein gutes Vernehmen zu erhalten, und zeichnete sich durch seine treue Anhänglichkeit an Kaiser Ludwig den Bayer aus, ein Verhältniss, das weder Drohungen noch Gunstbezeugungen des Papstes zu erschüttern vermochten. Auch hatte er sein Land durch neue Erwerbungen ansehnlich vergrössert, als er am 11. Juli 1344 starb.

Nach Ulrichs Tod gieng der Besiz seiner Lande auf seine beiden Söhne **Eberhard IV.** und **Ulrich VI.** über, welche in Gemeinschaft bis 1362 regierten, wo sich Ulrich zurückzog. Auch sie waren anfangs der Sache Ludwigs des Bayern zugethan, fielen jedoch von demselben ab, als er seinem Sohne, dem Herzog Stephan, die Landvögtei in Oberschwaben übertragen hatte, und schlossen sich hierauf an Carl IV. an, welcher sie dafür reichlich belohnte. Eberhard, der seines Grossvaters Heldengeist wie dessen Klugheit geerbt hatte, und seinen einzigen Genuss und seinen Ruhm in ritterlichen Kämpfen suchte, stieg in Kurzem zu hohem Ansehen, so, dass Kaiser und Könige um seine Gunst sich bewarben. Als er seine Tochter Sophie mit dem Herzog Johann von Lothringen verlobte (1353), trug ihm König Johann von Frankreich an, bei seinem Heere in Dienst zu treten, was jedoch die übermässigen Forderungen des Grafen vereitelten. Eberhards zahlreiche Fehden und Kriege gegen den seiner stets wachsenden Macht entgegenarbeitenden Schläglerbund, wie gegen die Reichsstädte, seines Sohnes Ulrichs Niederlage vor Reutlingen am 14. Mai 1377, und dessen rühmlichen Tod in der Schlacht bei Döffingen am 13. August 1388, wie die Freude des Vaters, als er die Nachricht von der Geburt eines Enkels erhielt, hat Uhland in der erhabendsten Weise besungen. Wenn Eberhard in Allem die gereifteste Umsicht und Klugheit verrieth, so gab er diese hauptsächlich kund, als sein Bruder Ulrich, auf Antrieb seiner Gemahlin Catharina von Helfenstein,

eine Theilung des Landes begehrte. Mit entschiedenem Widerwillen trat ihm da Eberhard entgegen, denn er erkannte zu gut das Schädliche solcher Theilungen, welche manchem vormals mächtigen Fürstengeschlecht in Schwaben den Untergang bereiteten. Eberhard beschloss am 15. März 1392 sein ruhmbekränztes Leben, nachdem er 48 Jahre hindurch das Land seiner Väter mit Weisheit regiert, und es nicht nur in allen Stürmen geschirmt und erhalten, sondern auch beträchtlich vermehrt hatte; von seinen zahlreichen Fehden, die er meist mit Glanz bestanden, erhielt er den Namen des Greiners oder des Streitsüchtigen, von seinem langen Barte aber, wurde er auch der Rauschebart genannt. Sein Bruder Ulrich, war ihm schon 26 Jahre früher (1366) im Tode vorangegangen. Während der 48jährigen Regierung Eberhards wurden gegen 20 Städte (worumter Böblingen, Calw, Beilstein, Botwar, Ebingen, Lauffen, Münsingen, Nagold, Dornstetten, Neuenbürg, Sindelfingen, Kirchheim, Herrenberg), ganz, oder zum Theil, nebst einer Menge Dörfer und anderer Güter erkaufte. Ausserdem wurden mit dem Ureigenthum des Hauses vereint die Grafschaften Vaiblingen, Calw, und die andere Hälfte von Teck und Kirchheim (die erste Hälfte war 1326 erworben worden), das Meiste von den Besitzungen der Pfalzgrafen von Tübingen, und was vom Tübingschen die Herzoge von Teck erworben hatten, Vieles von dem Besizthum der Herzoge von Urslingen, der Grafen von Kirchberg, Eichelberg, Achalm, Hohenberg und Anderer, die Schlösser, Burgen und Dörfer vieler rittermässigen Geschlechter, welche in damaliger Zeit ihren Untergang gefunden hatten.

Der Nachfolger Eberhards war sein Enkel, **Eberhard V.**, der Sohn des in der Schlacht bei Döffingen gefallenen Grafen Ulrich. Minder kriegslustig als der Vater und der Grossvater gewesen waren, befestigte sich Eberhard in dem erlangten Besize, indem er sich die Erhaltung des Friedens in Schwaben sehr angelegen sein liess, daher man ihn den Friedfertigen oder den Mildten nannte. Doch gebrach es ihm keineswegs an Muth und Entschlossenheit, wie er diess bei mehrfachen Anlässen bewies, insbesondere aber in der Schlacht mit dem Adelsbunde der Schlägler, welchen er bei Heimsheim (1395) eine blutige Niederlage beibrachte, so, dass diese völlig erschöpft und entmuthigt, ihre Verbindung aufzulösen genöthigt waren. Hiedurch wuchsen Ansehen und Macht Eberhards bedeutend, so, dass mehrere angesehene Fürsten, Grafen, Ritter und Edle, und selbst Wolf von Wunnenstein, genannt der Schläger-König, der langjährige und mächtige Gegner des württembergischen Hauses, in seine Dienste traten, und als der deutsche Königsthron durch Wenzeslaus Absetzung in Erledigung kam, war Eberhards Name unter den erstern, welche zu dieser Würde in Vorschlag gebracht wurden. Ruprecht von der Pfalz gewann ihm jedoch den Vorrang ab, gegen ihn war aber auch hauptsächlich der Marbacher-Bund

(1405) gerichtet, den Eberhard mit dem Erzbischof von Mainz und andern Fürsten schloss. Auch später war Eberhard sehr thätig in den Reichsangelegenheiten, machte aber nur wenig neue Erwerbungen (diese bestanden in den Städten Murrhard und Balingen, nebst der Schalksburg und einigen Ortschaften in der Steinlach), denn nicht sowohl die vermehrte Anzahl seiner Räthe und Diener, und die vielen Reisen und Sendungen, als die grössere Pracht des durch seine erste Gemahlin Antonie, einer geb. Prinzessin von Mailand (aus dem Hause Visconti), vermehrten Hofstaats, verzehrten den grössten Theil der Einkünfte. In den Jahren 1414 und 1415 wohnte Eberhard auch der Kirchenversammlung zu Constanz bei, deren Ende zu überleben ihm aber nicht vergönnt war, indem er am 16. Mai 1417 in die Gruft seiner Väter hinabstieg.

Ihm folgte sein am Tage der Döffinger-Schlacht geborner Sohn **Eberhard VI.**, der aber schon nach zwei Jahren (am 2. Juli 1419) starb. Durch seine Gemahlin Henriette, Erbgräfin von Mömpelgart, hatte Eberhard VII. 1397 die Grafschaft Mömpelgart nebst mehreren Herrschaften in Burgund erworben. Die einzige ansehnliche Erwerbung durch Heirath, welche das württembergische Fürstenhaus gemacht hat. Eberhard hinterliess zwei Söhne, Ludwig III. und Ulrich VIII., über welche, da sie noch minderjährig waren, die Mutter die Vormundschaft führte, nebst einem ihr beigegebenen Vormundschaftsrath, an dessen Spitze der Graf Rudolph von Sulz stand. Doch schon 1426 trat **Ludwig III.** die Regierung selbst an, obgleich er damals erst 14 Jahre alt war; sein jüngerer Bruder aber blieb noch sieben Jahre unter Vormundschaft. Kurz vor seinem Regierungsantritt unternahm Ludwig, vom Kaiser aufgefordert, einen Zug gegen die Hussiten, der aber ohne besondern Ruhm endete. Als 1433 auch **Ulrich VIII.** volljährig geworden war, und beide Brüder sich vermählt hatten, geschah, was Eberhard der Greiner klüglich zu vermeiden gewusst hatte: das Land wurde getheilt (1441), so, dass der Nekar die Grenze machte, nachher (1442) aber in das Land ob der Steig und unter der Steig, in den Uracher und Neufener Theil. Ludwig residirte zu Urach, Ulrich zu Stuttgart. Mömpelgard, das nach ihrer Mutter Tode (15. Febr. 1444) ihnen zufiel, wurde anfänglich ebenfalls getheilt, bald aber überliess Ulrich seinen Antheil für 40,000 Gulden an den Grafen Ludwig. Dieser beherrschte seinen Landesantheil in Frieden, und suchte durch verständig berechnete Wirthschaft wieder zu gewinnen, was seine Heereszüge im Dienste des Kaisers ihn gekostet hatten; auch erwarb er, um nur des Bedeutendern zu gedenken, durch Kauf, Blaubeuren, Lupfen, Karpfen und Hornberg, starb aber schon am 23. Sept. 1450, worauf sein Bruder Ulrich die Vormundschaft über dessen minderjährige Söhne Ludwig IV. und Eberhard VII. übernahm. Ulrich hatte kurz vorher an dem letzten Städtekrieg (1449) Theil genommen,

wodurch sein Landesantheil nicht nur sehr verwüstet, sondern auch in grosse Unkosten verwickelt wurde. Auch zog ihm die Vormundschaft manche Unannehmlichkeit zu, besonders da der Pfalzgraf Friedrich als Oheim häufig sich einmischte, wodurch zwischen beiden Fürsten eine grosse Feindschaft entstand. Zwar trat **Ludwig IV.** 1453 die Regierung selbst an, aber von zarter Kindheit an kränkelnd, starb er schon am 3. Nov. 1457, und nochmals musste Ulrich die Vormundschaft über seinen zweiten Neffen **Eberhard VII.**, oder im Bart, übernehmen. Bei einem durch Pfalzgraf Friedrich erhobenen Streit wegen dieser Vormundschaft, geschah urkundlich zum erstenmal württembergischer Landstände Erwähnung, der Ritterschaft und Landschaft. Ulrich starb am 1. Sept. 1480, mit Hinterlassung zweier Söhne: Eberhard VIII. (zum Unterschied von seinem Vetter Eberhard VII., der Jüngere genannt), und Heinrich, welcher dem Erzbisthum Mainz als Coadjutor beigegeben war, und später, da er den geistlichen Stand verliess, durch den Uracher-Vertrag vom 12. Juli 1473 mit der Grafschaft Mömpelgard abgefunden wurde. Von seiner Güte und Humanität, womit er den geringsten seiner Unterthanen behandelte, erhielt Ulrich den Namen der Vielgeliebte; er legte auch den Grund zur Vergrösserung und Verschönerung mehrerer Städte, und besonders ist es Stuttgart, das seiner umsichtigen Thätigkeit die Grundlage seines immer mehr zunehmenden Emporkommens dankt.

Ulrichs Nachfolger war sein Sohn **Eberhard VIII.**, dieser aber, der Regierungsgeschäfte überdrüssig, trat schon am 14. Dec. 1482 in dem münssinger Vertrag seinen Landesantheil an seinen Vetter Eberhard VII. ab, wobei auch die Vereinigung des gesammten Landes Württemberg unter Einem Oberhaupte, und dessen Untheilbarkeit, haus- und landesgrundgesetzlich „mit Rath der Prälaten und Landschaft“ beschlossen und festgestellt worden war. Nachdem bei entstandenen Streitigkeiten dieses Grundgesetz durch verschiedene Verträge, namentlich den Stuttgarter am 22. April 1485, und den Esslinger von 1492, geändert und modificirt, dann bestätigt worden war, verschaffte Eberhard VII. demselben eine zweifache Gewährleistung, deren es ihm bei der wankelmüthigen und verschwenderischen Sinnesart seines präsumtiven Nachfolgers, Eberhards VIII., zu dessen Unwandelbarkeit zu bedürfen schien. Er zog die Landstände zur Theilnahme an den Verträgen; diese wurden mit ihrer Einwilligung geschlossen, und es ward ihnen zur Pflicht gemacht, über treue Erfüllung derselben zu wachen. Ueberdiess verschaffte er diesen Verträgen die Gewährleistung des Kaisers und Reichs, bei Erhebung des Landes zu einem Herzogthum, unter dem Namen Württemberg, und der gräflich württembergischen Familie zu einer herzoglichen.

Diese Erhebung zum Herzogthum geschah auf dem Reichstage zu Worms, ganz aus eigener Bewegung, von Kaiser Maximilian I. am 21. Juli 1495. Der Kaiser bekräftigte zugleich die Vereinigung und Untheilbarkeit des Landes, belehnte den Her-

zog mit diesem als einem Reichsmannlehen, erblich nach Erstgeburtsrecht, gab ihm die Reichssturmfahne zu Lehen, und verschiedene andere Freiheiten. In der allgemeinen Reichsversammlung erhielt der Herzog Siz und Stimme unmittelbar nach den Herzogen, vor den gefürsteten Mark- und Landgrafen. So ward Graf Eberhard im Bart (vorhin VII. nun I.) der erste Herzog von Württemberg. Aber auch Gründer der festern landständischen Verfassung, wie Verbesserer der Rechtspflege und des Polizeiwesens, überhaupt Hersteller der allgemeinen Ordnung des Landes ward er. In den obenerwähnten Verträgen sorgte er für Beschränkung der landesherrlichen Gewalt. Durch sie ward es zur landesgrundgesetzlichen Regel, dass die Landstände die Einheit und Untheilbarkeit des Landes zu erhalten berechtigt und verpflichtet seien, dass ohne ihre Einwilligung der Landesherr weder Etwas von dem Lande veräußern, noch die Unterthanen mit neuen Auflagen beschweren dürfe, dass, was dem Lande nützlich und gut sein möge, stets nur mit der Stände Rath abzumachen und zu thun sey. Fromm, redlich und beständig war Eberhard, rastlos thätig für das Wohl des Landes, pflichteifrig für die Ehre und Wohlfahrt des deutschen Reichs, und für die öffentliche Ordnung in Schwaben, die er als oberster Hauptmann des schwäbischen Bundes sorglich bewachte. So konnte er denn mit Recht vor Kaiser und Fürsten rühmen, dass „im dichtesten Walde er in dem Schoos eines Jeden seiner Unterthanen sicher schlafen könne.“ Dagegen hörte man auch aus dem Munde des Volks als Lieblingswort, dass „wenn Gott im Himmel stürbe, nur Vater Eberhard ihn zu ersetzen vermöchte.“ Mit Rührung sprach an seinem Grabe Kaiser Maximilian: „Hier ruht ein Fürst, welchem an Weisheit und fürstlichen Tugenden keiner mehr im römischen Reiche gleichkommt; ich habe mich seines Rathes oft und stets mit Nutzen bedient.“ Obgleich auf des Vaters Befehl nur im Lesen und Schreiben unterrichtet, schätzte er doch mit Wärme die Wissenschaften; noch als regierender Graf und Herr nur der Hälfte des Landes, stiftete und begabte er freigebig die Universität Tübingen im Jahr 1477, und 1492 das Stift der blauen Mönche zu St. Peter im Einsiedel. Herzog Eberhard I. starb kinderlos am 24. Febr. 1496.

Sein Nachfolger war sein Vetter, der obenerwähnte Eberhard VIII. (geb. 1447), als Herzog II. genannt. Wegen der vielfältigen Unordnungen, die er gleich im Anfang seines Regiments veranlasste, enthoben ihn dessen die Stände, mit Zustimmung des Kaisers schon 1498, und setzten seines Bruders Heinrich ältern Sohn, **Ulrich** (geb. 1487) auf den Thron. Ihn hatte Eberhard der Aeltere sorgfältig erziehen lassen, da aber der eilfjährige Knabe noch nicht selbst regieren konnte, so kam der Regimentsrath in Besiz der Herrschaft. Doch schon im Juni 1503 ward Ulrich vom Kaiser für volljährig erklärt, worauf er selbst die Zügel der Regierung übernahm, die er anfangs auch wirklich

mit Glanz führte. Ein kurzer, auf Befehl des Kaisers unternommener Kriegszug gegen die Pfalz, im Jahr 1504, verschaffte ihm die Aemter Neuenstadt, Weinsberg, Mökmühl und Besigheim, die Herrschaft Heidenheim, die Lehenherrschaft von Gochsheim und Löwenstein (welches 1510 die Grafen dieses Namens als württembergisches Lehen zurück erhielten) und die Schirmvogtei der Klöster Maulbronn, Ahnhausen, Herbrechtingen und Königsbronn, ausserdem die Gunst des Kaisers und grossen Kriegers. Die Verbindung mit Sabine, der Schwester des mächtigen Herzogs von Bayern (1511), des Kaisers Maximilian Schwestertochter, vermehrte noch sein Ansehen, allein die allzufrühe Besteigung des Thrones, sein Zwang zur Willkürherrschaft, seine ungestümme Hize und Leidenschaft, vor allen aber schlechte Rathgeber brachten ihn ins Verderben. Allgemeinen Unwillen im Lande erregten auch die durch ihn veranlasste Finanzaerrüttung, die Bedrückung des Volks durch Auflagen, durch Verkleinerung des Maases und Gewichtes, ohne Minderung der Kaufpreise, durch häufigen Wildschaden, Jagd- und andere Frohnen, durch eine Reihe von Missjahren. Eine Folge war, im Frühling 1514, der arme Conrads-Aufbruch unter den Bauern im Remsthal, welcher nur dadurch sehr bald wieder unterdrückt wurde, dass der Bürgerstand dem Herzog treu blieb und Hülfe leistend zur Seite stand (1514.) Diese Gefahr veranlasste den Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, zwischen dem Herzog und dem durch Geistlichkeit und Städteabgeordnete (damals ohne Ritterschaft) repräsentirten Volk, nach vermittelnder Unterhandlung kaiserlicher, badischer, pfälzischer und würzburgischer Gesandten. Dieser Staats-Grundvertrag, die erste Haupturkunde der grösstentheils schon seit einem halben Jahrhundert in Uebung gewesenen ständischen Rechte, war bestimmt, als Schutzwehr gegen Willkürherrschaft und pflichtwidrige Staatsverwaltung zu dienen. Kein Württemberger, heisst es darin, darf ohne Urtheil und Recht gestraft, keiner an freiem Abzug gehindert werden; jeder Bestandtheil des Landes ist unveräusserlich; neue Geseze bedürfen der Zustimmung der Landstände; die Landschaft hat das Recht der Selbstbesteuerung, ohne ihren Willen darf keine Schätzung, auch keine Prinzessinsteuer aufgelegt, das Land nicht mit Schulden beschwert werden; ohne ihren Rath und Wissen soll der Herzog keinen Vertheidigungskrieg führen, ohne ihren Willen in keinen andern sich einlassen. Den Tübinger Vertrag schloss der Herzog für sich und alle seine Nachfolger, er beschwor ihn, der Kaiser bestätigte solchen, daraufhin huldigten die Landstände. Alle nachfolgenden Regenten, auch der erste König, verpflichteten sich, solchen zu halten, dann erst huldigte ihnen das Volk. Nach so vollbrachtem Verfassungswerk hätte Ulrich in Ruhe und Segen regieren können. Aber schon im folgenden Jahr erschlug er eigenhändig seinen Liebling, Hans von Hutten, einen Abstammung aus einem der angesehensten Edelgeschlechter Frankens.

Dadurch nöthigte er seine der Vertraulichkeit mit diesem von ihm verdächtige Gemahlin, zur Flucht nach Bayern, ihrem Geburtslande, und setzte sich in langedauernden Zwist mit seinen Schwägern, den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern, mit dem Kaiser seinem Oheim, mit der Huttenschen Familie, mit dem Adel von ganz Süddeutschland. Als 1510 etliche Bürger von Reutlingen seinen Burgvogt zu Achalm entleibt hatten, unterjochte er jene Reichsstadt und zwang ihre Bürger ihm den Huldigungseid zu leisten. Diese Gewaltthat rächend eroberte der schwäbische Bund, den Herzog von Bayern an der Spitze, ganz Württemberg, und Ulrich sah sich in kurzer Zeit nicht nur seines Landes beraubt, sondern verfiel auch, nachdem der Bund sein Land 1520 an Oesterreich verkauft hatte, in die Reichsacht 1521. Aber auch die Zeiten der österreichischen Regierung waren dem Lande keineswegs heilbringend, vielmehr wurde durch die scharfen Verbote gegen die damals aufkeimende evangelische Glaubenslehre, die im Lande schon hie und da Eingang fand, und den unglücklichen Bauernkrieg, welchen auch Ulrich, wiewohl erfolglos, zur Wiedereroberung seines Fürstenthums zu benutzen suchte, das Unglück nur um so grösser, und man erwartete zuletzt den vertriebenen Erbfürsten mit grosser Sehnsucht zurück. Dieser hatte, wie schon erwähnt, mancherlei Versuche gemacht, sein Fürstenthum durch Unterhandlungen wieder zu erlangen, auch sein Sohn Christoph hatte sich desswegen an den Kaiser gewendet, aber Alles war vergeblich. Da beschloss Ulrich das Glück der Waffen zu versuchen; sein treuer und grossmüthiger Freund, Landgraf Philipp von Hessen, eines der Häupter der Protestanten, stand ihm bei und führte ihn an der Spitze seines Heeres (1534) nach Württemberg zurück. Eine einzige Schlacht bei Lauffen, am 13. Mai genannten Jahres, entschied, und verschaffte dem Vertriebenen wieder den Besitz des Herzogthums. Doch musste er sich dazu verstehen, dasselbe durch den Vertrag zu Cadau, am 29. Juni 1534, aus einem Reichsvorderlehen in ein Reichsafterlehen zu verwandeln, und solches in dieser Eigenschaft, der Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit unbeschadet, von Oesterreich zu Lehen zu nehmen; bestätigt ward solches in dem passauer Vertrag vom 2. Aug. 1552. Ulrich führte nun sogleich die Reformation in seinem Lande ein, und machte den Anfang mit der Tübinger Hochschule. Da er 1535 dem schmalkaldischen Bunde beigetreten war, und 1546 an dessen Krieg wider Carl V. und seinen Bruder Ferdinand Theil genommen hatte, ward das Land von dem siegenden Heere des Kaisers hart mitgenommen; nur durch eine beträchtliche Geldbusse und Annahme des Interims (1547) konnte Ulrich Frieden erlangen. Damit war Carl versöhnt, nicht aber sein Reichs-Afterlehenherr Ludwig Ferdinand, welcher eifrig bemüht war, dem Herzog das ganze Land im Weg des Felonieprocesses zu entreissen. Schon entschlossen durch Abtretung der Regierung an seinen schuldlosen Sohn Christoph einem Ver-

wirkungsurtheil auszuweichen, starb Ulrich 1550 am 6. November.

Den erbitterten länderbegierigen Ferdinand zu einem Verzicht auf die Felonieklage zu bewegen, gelang erst 1552, nicht ohne viele Mühe und bedeutendes Geldopfer, dem hochherzigen, thatkräftigen, von dem Kaiser, von den deutschen wie von auswärtigen Fürsten hochgeachteten **Christoph** (geb. 1515), dem Sohne Ulrichs und der Herzogin Sabina von Bayern. Als vierjähriger Knabe (1519) aus Württemberg weggeführt, als Jüngling türkischer Gefangenschaft und der von Carl V. beabsichtigten Verbannung in ein spanisches Kloster, durch seines Erziehers treue Fürsorge entgangen, und auch als Mann in der Schule des Missgeschicks, war er zu weiser Uebung seines Regentenberufs herangereift, um jezt seine physischen und moralischen Kräfte dem Wohle seines Landes zu widmen, dessen Wunden zu heilen, und zu dessen neuer Wohlfahrt einen festen Grund zu legen ihm vorbehalten war. Unter seiner Regierung wurde denn auch die landständische Verfassung nicht nur erhalten, sondern auch weiter ausgebildet. Die Ritterschaft, welche bis dahin nur einzelnen Landtagen beigewohnt hatte, trennte sich, nachdem 1561 eine kaiserliche Verordnung sie als Reichsritterschaft bestätigt hatte, völlig von den Landständen; seit dem bestand der Landtag aus 14 Prälaten, welche den Vorsiz hatten, und 72 Deputirten der Städte und Aemter, diese jedoch nur mit 69 Stimmen, weil drei Städte, die zwei Deputirte sendeten, gleichwohl einfaches Stimmrecht hatten. Es entstanden die permanenten landschaftlichen Ausschüsse (der engere und der grössere), oder Deputationen, und die eigene Steuerkasse (die sogenannte geheime Truhe) der Landstände, für die von ihnen frei bewilligten Steuern zu bestimmten Landesschulden und Anstalten. Mit Zuziehung der Landstände errichtete Christoph ein bürgerliches Gesetzbuch (1555), das beste deutsche seiner Zeit; durch ihn wurde auch gleiches Maass und Gewicht eingeführt, und ausserdem noch zahlreiche Verordnungen, Gewerbe und Handel betreffend, erlassen. Er stellte die reine evangelische Glaubenslehre wieder her, erhob sie zur verfassungsmässigen, errichtete Kirchenordnungen, und in jeder Gemeinde eine Art von Sittengericht, die Kirchen-Convente, bildete aus den Gütern der aufgehobenen geistlichen Corporationen das grosse württembergische Kirchengut, mit abgesonderter Verwaltung, für kirchliche und andere fromme Zwecke, stiftete für Bildung künftiger Geistlichen eigene Schulen, und das ausgedehnte theologische Seminar zu Tübingen, liess dasselbst und zu Urach für die Serben und Slavonier in ihrer Sprache Uebersetzungen des neuen Testaments, und andere evangelisch-theologische Schriften drucken. Unter ihm erlangte Württemberg das weltliche Kreisausschreibamt im schwäbischen Reichskreis. Diess Alles geschah innerhalb achtzehn Jahren, worauf Christoph am 28. Dec. 1563 starb. Er

hinterliess von seiner Gemahlin Anna Maria, Prinzessin von Brandenburg († 20. Mai 1588), zwei Söhne und acht Töchter, welche letztere alle an deutsche Fürsten vermählt wurden. Von den Söhnen starb der ältere Eberhard, schon am 2. Mai 1568, worauf der jüngere **Ludwig**, dem Vater in der Regierung folgte. Dieser erhielt mit Recht den Beinamen des Frommen, denn der Eifer seiner Religiosität gieng so weit, dass er sich fast ausschliesslich mit theologischen Disputationen befasste, wobei er seinen Gottesgelehrten, wenn sie in Noth kamen, wohl auch mit einem Beweisgrunde zu Hülfe kommen konnte. Viele Mühe gab er sich insbesondere, die Concordienformel nicht nur in seinem Lande, sondern auch bei den übrigen evangelischen Ständen zu Stande zu bringen (1580). Zu Tübingen stiftete er 1592 das Collegium illustre, welches bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestand; auch ist er als Gründer der ersten Zeughäuser in seinem Lande bekannt. Mit dem Adel in und neben dem Herzogthum lebte er in fast ununterbrochener Fehde. Er starb am 8. August 1593, ohne von seinen beiden Gemahlinen (1) Dorothee Ursula, Prinzessin von Baden, vermählt 7. November 1575, † 1583, 2) Ursula, Prinzessin von Pfalzbaiern (geb. 1572, verm. 1585, † 1635) rechtmässige Erben zu hinterlassen.

Sein Nachfolger war sein Vetter **Friedrich II.** (geb. 1557), der Sohn des Grafen Georg († 1558) des jüngern Bruders Ulrichs, den Christoph aus kluger Vorsicht sich zu vermählen (8. Januar 1555 mit Barbara, Prinzessin von Hessen) veranlasst, und ihm (am 4. Mai 1552) die Grafschaft Mömpelgard nebst den übrigen jenseitigen Herrschaften überlassen hatte. Da von seinem Vater der oben erwähnte Vertrag zu Cadau nie anerkannt worden war, so war Friedrichs erstes und wichtigstes Geschäft, durch den Prager Vergleich vom 24. Juni 1599 die mit Oesterreich bestandene Reichs-Afterlehenverbindung aufzuheben, was ihm jedoch nur mit grossen Opfern gelang, indem er dafür nicht nur eine sehr bedeutende Geldsumme bewilligte, sondern auch für den Fall der Erlöschung des württembergischen Mannstammes, dem Hause Oesterreich die Nachfolge in dem Herzogthum, das nun die Eigenschaft eines Reichsvorderlehens wieder erlangt hatte. Dass dieses Nachfolgerecht mit Carl VI., dem Letzen Zweige des österreichischen Mannstammes, erloschen sei, ward von württembergischer Seite behauptet, theils nach dem Wortlaut des Prager Vertrags, theils wegen der 1495 auf dem Reichstag für immer festgesetzten Mannleheneigenschaft des Herzogthums. Von österreichischer Seite ward dieses widersprochen, und in der kaiserlichen Bestätigung des württembergischen Erbvergleichs von 1770 die Fortdauer jenes Nachfolgerechts von Joseph II. ausdrücklich bedungen. Auch führte desswegen Oesterreich von 1520 bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, Titel und Wappen von Württemberg, namentlich noch in dem Patent vom 11. Aug. 1804, worin es die Annahme der öster-

reichischen Kaiserwürde und seine damaligen Titel und Wappen verkündigte. Allein durch den 15. Artikel der Pressburger Friedensacte von 1805 entsagte es auch diesem Anspruch, und seitdem enthält es sich der Führung jenes Titels und Wappens. Friedrich, obschon während seiner Regierung mancher zweideutigen und drückenden Handlung beschuldigt, zeigte nichtsdestoweniger als Fürst des Reichs in allen öffentlichen Verhandlungen, wie auch in seinen Berührungen mit seinen Nachbarn überall weise Einsicht, Würde und ungewöhnliche Willenskraft. Besonders bewies er diese in dem Widerstand, den er den Anmassungen des kaiserlichen Hofes und den gegen die Protestanten versuchten Ränke entgegensetzte; nicht minder energisch trat er den Beeinträchtigungen, die genanntes Erzhaus durch die versuchte Ausdehnung seines Landgerichts gegen die schwäbischen Städte, durch seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte deutscher Fürsten ausübte, so wie dessen Bestrebungen, den Reichsständen die Posten zu entziehen, entgegen. Auch in Absicht der innern Verwaltung sind mehrere seiner Anordnungen verdienstlich zu nennen. So errichtete er ein Tutelar-Collegium als Aufsichtsbehörde für Witwen und Waisen, förderte Handel und Gewerbe, ordnete die Schiffbarmachung des Neckars an, liess mehrere neue, geschmackvolle Bauten in Stuttgart, Kirchen zu St. Martin in Mömpelgard, zu Neuenstadt, Waldenbuch, Heidenheim u. a. O. aufführen, und gründete das gewerbreiche Städtchen Freudenstadt (1599). Durch Kauf erwarb er, um nur des Wichtigsten zu gedenken: Besigheim und Mundelsheim (1595), Neidlingen (1596), Steusslingen (1599), Altensteig und Liebenzell (1603); auch das Herzogthum Alençon in der Normandie wurde (1605) durch ihn erworben, von seinem Nachfolger aber wieder verkauft. Mit den Landständen gerieth er am Vorabende seines Lebens noch in Misshelligkeiten, über die von diesen geforderte strenge Erfüllung des Tübinger Vertrags; sein Tod unterbrach aber solche am 29. Januar 1608. Von seiner Gemahlin Sibylla, geb. Prinzessin von Anhalt, hinterliess Friedrich fünf Prinzen und vier Prinzessinnen. Sein ältester Sohn **Johann Friedrich** (geb. 1585) übernahm die Regierung; der zweite, **Ludwig Friedrich** (geb. 1586), erhielt durch den fürstbrüderlichen Vergleich von 1617 Mömpelgard nebst den elsassischen und burgundischen Herrschaften; der dritte, **Julius Friedrich** (geb. 1588), die Size Brenz und Weitingen; der vierte, **Achilles** (geb. 1591), den Siz zu Neustadt am Kocher, und **Magnus**, der jüngste, den Siz zu Neuenbürg. Dadurch wurden diese fünf Brüder Stifter eben so vieler Linien, von denen aber die letztern zwei mit der Person ihrer Stifter wieder erloschen (**Achilles** † 1630, und **Magnus** fiel als Held in der Schlacht bei Wimpfen am 23. April 1622). Die von **Ludwig Friedrich** gestiftete oder mömpelgardische Linie blühte bis 1723, wo sie mit **Leopold Eberhard** ausstarb; die von **Julius Friedrich**

gestiftete julianische oder weiltingische Linie erlosch 1705 mit Friedrich Ferdinand; ein Nebenzweig derselben aber, durch Julius Friedrichs Sohn, Sylvius Nimrod, gestiftet und der ölsische benannt, weil letzterer mit Elisabeth Marie, des letzten Herzogs Carl Friedrich zu Münsterberg und Oels Tochter und Erbin (vermählt 1647) das Fürstenthums Oels erheirathet hatte, erlosch 1792 mit Carl Christian Erdmann (geb. 1716) dem regierenden Herzog zu Württemberg-Oels; durch dessen Erbtochter kam hierauf Oels an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel.

Unter der Regierung Johann Friedrichs begannen die Gräuel des dreissigjährigen Kriegs, der für Württemberg von so unheilbringenden Folgen war. Der Herzog, obgleich Mitglied der protestantischen Union, enthielt sich nichts destoweniger, nach Aufhebung derselben, jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche, und war vielmehr eifrig bemüht, die Partheien zu versöhnen, wesshalb er auch von der Gegenseite vielfach geneckt und ihm der Beiname des Friedfertigen gegeben wurde. Seine Vermittlungsversuche waren jedoch ohne Erfolg, und Württemberg empfand nun immer stärker die Bedrängnisse des Kriegs, denn bald durchzogen Mansfeld, bald Tilly und Wallenstein mit ihren Truppen verheerend und plündernd das unglückliche Land. Dieser verhängnissvollen Zeit entrückte den Herzog Johann Friedrich, am 15. Juli 1628, ein plötzlicher Tod. Seinem minderjährigen Sohne, **Eberhard III.** (geb. 1614), der die Regierung unter Vormundschaft seiner beiden Oheime Ludwig Friedrich und Julius Friedrich, antrat, wurden durch das kaiserliche Restitutionsedict von 1629 alle eingezogenen Klöster genommen und solche mit Mönchen und Nonnen wieder besezt. Besser schien sich zwar die Lage des Landes gestalten zu wollen, nachdem Eberhard III. die Zügel der Regierung selbst ergriffen und sich zu Heilbronn (8. März 1633) mit dem Schweden verbunden hatte; allein durch die Schlacht bei Nördlingen am 26. Aug. 1634 wurden alle Hoffnungen mit einmal wieder vernichtet und der Herzog seines ganzen Landes beraubt, bis auf die einzige aber auch höchst wichtige Feste Hohentwiel, welche Conrad Wiederhold gegen fünf Belagerungen mit beispiellosem Muthe und Ausdauer behauptete. Die Eroberer verfügten über jenes wie über erbeutetes Hausgeräthe. Generale, Minister, der Erzbischof von Wien, erhielten Stücke, und am Ende nahm wer konnte, Bayern, Würzburg, die Erzherzogin Claudie von Oesterreich; Manches schien herrenlos zu seyn. Krieg, Feuer und Schwert, Hunger und Pest wütheten; wer fliehen konnte, floh; der grösste Theil des fruchtbaren Bodens lag öde, denn es fehlte nicht nur an Händen um ihn zu bebauen, sondern auch an dem nöthigen Zugvieh; in 7 Jahren, 1634 bis 1641 sank die Bevölkerung auf weniger als den achten Theil herab. Obgleich Eberhard 1636 dem Prager Frieden beigetreten war, so gelangte er doch erst durch den westphälischen Frieden (am 14. Oct. 1648) und die Klugheit sei-

nes Gesandten, Johann Conrad Varnbüler, den der ihm befreundete schwedische Kanzler Oxenstierna in allen seinen Forderungen thatkräftig unterstützte, wieder zum vollen Besiz seines Landes. Auffallend schnell erholte sich das Land, und fast unbegreiflich reichlich unterstützte das treue Volk den verarmten Regenten und die Staatskasse. Sogar neue Erwerbungen wurden gemacht, worunter hauptsächlich die Dörfer: Gomaringen (1648), Garweiler, Gaugenwald (1669), Ober- und Unterbromberg (1664), Stetten im Remsthal (1664 und 1665), Untereisisheim (1655), die Burgen und Herrschaften Bittenfeld (1664), Brönnhaupten (1667), Liebenstein (1673), ferner die Deutschordens - Commende Winnenthal (1665) und mehrere andere nur zur Hälfte erworbene Dörfer und Güter gehören, die der Herzog zu einem Haus-Fideicommiss bestimmte, dessen Nuzniessung und Verwaltung stets dem regierenden Haupte verbleiben sollte. So waren denn nach kaum fünfzehn Jahren die Spuren jener unglücklichen Periode fast gänzlich wieder verwischt, Ordnung und Wohlstand neu begründet, wobei der Herzog selbst am kräftigsten mitwirkte, indem er die neuen Grundsätze von Fürstenmacht, durch welche die Landstände in den Landescollegien in ihrer bisherigen Wirksamkeit in manchen deutschen Staaten so sehr beschränkt wurden, nur selten in Anwendung brachte, die damals bei andern Höfen herrschende übermässige Pracht vermied, auch statt, gleich andern Fürsten ein stehendes Heer zu unterhalten, sich mit der Landmiliz begnügte. Auch wurden von ihm Geseze und Ordnungen, wie z. B. die Kanzleiordnung (1660), das Generalrescript, die Verrichtungen der geistlichen und weltlichen Beamten betreffend (1660), die Hofgerichtsordnung (1654) u. s. w. erneuert und verbessert, Polizei und Rechtspflege von ihren zahlreichen Mängeln gereinigt, Handel und Gewerbe durch weise Einrichtungen gehoben. Während Eberhard auf solche Weise das Wohl seines Landes beförderte, erwies er sich auch in den Angelegenheiten des Reichs nicht unthätig, namentlich in Aufrechterhaltung des westphälischen Friedensschlusses und der Reichsverfassung; ebenso hielt er sich von aller Theilnahme an fremden Händeln möglichst fern, und nur mit grosser Mühe konnte er zum Beitritt der rheinischen Allianz vermocht werden. Von zwei Gemahlinnen hatte Eberhard fünf und zwanzig Kinder, wovon bei seinem am 23. Juni 1677 erfolgten Ableben nur noch fünf Prinzen und sechs Prinzessinnen lebten, welche letztere, mit Ausnahme der Prinzessin Anna Catharina, die unvermählt blieb, standesmässige Heirathen, mit den Häusern Brandenburg-Bareuth, Oettingen, Ostfriesland und Sachsen-Eisenach, schlossen. Von den Prinzen gelangte **Wilhelm Ludwig**, seinem natürlichen Alter nach der zweite aus seines Vaters erster Ehe, zum Thron, da Johann Friedrich, dem, als dem Erstgeborenen die Erbfolge gebührte, noch bei Lebzeiten des Vaters, im ~~zweiten~~ ^{zweiten} und zwanzigsten Jahre seines Alters auf seinen Reisen in England

gestorben war. Die drei Prinzen von der zweiten Ehe, Georg Friedrich, Ludwig und Johann Friedrich, folgten dem Rufe ihrer Zeit, indem sie ihre Bestimmung auf der kriegerischen Laufbahn suchten und fanden. Der erstere trat, nachdem er sich durch grosse Reisen gebildet, in kaiserliche Dienste, zeichnete sich in den Kriegen gegen die Türken durch persönliche Tapferkeit auf glänzende Weise aus, und starb noch in jugendlichem Alter in den Laufgräben von Kaschau den Heldentod (1685). Auch für Ludwig ward unter denselben Fahnen, Ungarn ein Schauplatz vieler glanzvollen Thaten; später aber von dem schwäbischen Kreise als Oberst über ein Regiment zu Pferd bestellt, erprobte er, erst durch den Entsatz von Stuttgart (1688), und dann in den folgenden Feldzügen gegen die Franzosen, in Schwaben und am Rhein, seinen Muth und sein Feldherrntalent, daher er binnen kurzer Zeit zu dem Grade eines Feldmarschalllieutenants emporstieg; aber auch er fand, durch die Strapazen des Krieges zu sehr angegriffen, seinen Tod schon im sieben und dreissigsten Jahre seines Alters auf dem Krankenbette. Johann Friedrich diente erst (1689) als Adjutant des Herzogs von Lothringen, der die kaiserliche Armee gegen die Franzosen commandirte, wurde dann Oberst über ein schwäbisches Dragoner-Regiment, und erregte durch Einsicht und Tapferkeit bereits die besten Hoffnungen, als er noch in der schönsten Blüthe seines Lebens zu Herrenberg von dem kaiserlichen General, Grafen von Palfy, erschossen wurde (13. Oct. 1693). Von Eberhards Brüdern Friedrich und Ulrich, überlebte ihn der Erstere, dem er in dem brüderlichen Vergleich vom 27. Sept. 1649 die Städte und Aemter Neuenstadt am Kocher und Möckmühl abtrat, wodurch derselbe Stifter der neuenstädter Linie des herzoglichen Hauses geworden ist. Zugleich blühten auch noch die obenerwähnten Linien zu Mömpelgard und Weilingen in mehreren Zweigen fort.

Eberhards Sohn und Nachfolger Wilhelm Ludwig (geb. 7. Jan. 1647) suchte, da die, noch bei seines Vaters Lebzeiten von Seite Frankreichs androhenden Gefahren dem Lande immer näher rückten, dasselbe System der Neutralität zu beobachten, wie sein Vater, allein dessenungeachtet musste Württemberg die Lasten und Plagen des Krieges in ziemlichem Maasse empfinden, und durch Durchzüge eben so wie durch Standquartiere mehrere Jahre hindurch leiden. Erst durch den Congress zu Nymwegen (31 Mai 1677) schien dem Lande die Hoffnung des Friedens wieder aufzublühen; aber ehe derselbe noch weit gediehen war, starb der Herzog nach kaum dreijähriger Regierung († 23. Juni 1677). Aus seiner Ehe mit Magdalena Sibylla, Tochter des Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt, hinterliess Wilhelm Ludwig einen Prinzen und drei Prinzessinnen, von denen die jüngste noch nach seinem Tode geboren wurde. Da sein Sohn und Thronerbe, **Eberhard Ludwig** (geb. 18. Sept. 1676), kaum ein Jahr alt war, so übernahm des verstorbenen Herzogs Bruder

Friedrich Carl die Vormundschaft, doch nicht ohne Einsprache von Seiten des Herzogs Friedrich zu Neuenstadt, der auf die testamentarische Verordnung seines † Bruders des Herzogs Eberhard III. sich stützend, gleiche Ansprüche auf das Vormundschaftsrecht machen zu können, wähnte. Rasch und kriegsmuthig wie der Herzog (Administrator) Friedrich Carl war, hätte er gern lebhaften Antheil an dem neuerdings entsponnenen Kampfe mit Frankreich genommen; aber die Landstände protestirten beharrlich, und bevor noch die neue Landesdefensionsanstalt in's Leben treten konnte, hatten die französischen Heerschaaren das Land schon furchtbar verwüstet. Nur das plötzliche Heranrücken des deutschen Heeres rettete die Hauptstadt (1688). Als 1692 die Franzosen sich dem Lande von Neuem nahten, rückte ihnen Friedrich Carl muthig entgegen, wurde aber bei Oetisheim unfern Maulbronn am 17. Sept. 1692 von ihnen geschlagen und gefangen genommen. Ehe er wieder freigegeben wurde, hatte Eberhard Ludwig, nachdem er am 20. Januar 1693 in seinem 16. Jahre vom Kaiser für volljährig erklärt worden war, schon die Regierung selbst angetreten (20. Dec. 1693). Ein ehrwürdiges und bleibendes Andenken stiftete Friedrich Carl sich durch die Gründung des Gymnasiums illustre in Stuttgart (27. März 1685), früher bloß ein Pädagogium, welches sich bald seines Namens vollkommen würdig erwies, und heutzutage zu den vorzüglichsten in Deutschland gehört. Auch auf dem Felde der Gesetzgebung leistete er viel Erspriesliches; namentlich erhielten mehrere Zünfte und Gewerbe ihre Artikel, die Trauer- und Leichenordnung, wie auch die Ehegerichtsordnung wurden verbessert, und der Religionsunterricht auf gedeihliche Weise gefördert. Trotz der Ungunst der Zeiten war der Herzog Administrator auch auf des Landes Vergrößerung durch neue Erwerbungen bedacht; so erwarb er unter andern Freudenthal (1683), das Schloss und die Herrschaft Unterriexingen (1681—1687), einen Theil von Geradstetten (1687) und die andere Hälfte von Köngen (1687), nebst dem Grundeigenthum und den Gefällen, welche vormals die Stadt Esslingen dasselbst besessen hatte. (1688). Friedrich Carl starb 20. Dec. 1698 (der letzte von den siebenzehn Prinzen Eberhards III.) zu Winnenden, und hinterliess von seiner Gemahlin Eleonore Juliane, einer Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Anspach, vier Söhne (Carl Alexander, Heinrich Friedrich, Maximilian Emanuel, Friedrich Ludwig), durch die er Stammvater des in der Gegenwart blühenden Hauses geworden ist.

Unter Eberhard Ludwig hatte Württemberg neue Stürme zu dulden in dem Reichskrieg mit Frankreich, über die kurpfälzische Succession (1689—1697); Melac und andere Mordbrenner wütheten und zerstörten ohne Unterlass, bis endlich der Friede zu Ryswik (20. Sept. 1697) zu Stande kam. In einen andern Streit gerieth der Herzog um diese Zeit mit dem neuen Kurfürsten

von Braunschweig-Lüneburg über das Reichserzpanneramt, das der Kurfürst zu erlangen versuchte, während Eberhard Ludwig als Besizer von Grönungen es mit Recht ansprach, und auch wirklich im Besiz desselben verblieb (1699). Ungleich heftiger und dauernder war der in derselben Zeit mit der Reichsritterschaft geführte Streit, der aber auf dieselbe günstige Weise für den Herzog sich endete (1704), wie der vorhergehende. Da Württemberg an dem Reichskrieg Theil nehmen musste, welcher bei Gelegenheit des spanischen Successionsstreites mit Frankreich entstand, so wurde auch dadurch das Land mit neuen Lasten und Opfern beschwert, obwohl der Sieg bei Höchstädt am 13. Aug. 1704, zu welchem Eberhard Ludwig nebst den beiden Prinzen Carl Alexander und Carl Rudolph, von welchen jener am Schellenberg bei Donauwörth, dieser in der Schlacht bei Höchstädt geblutet hat, thatkräftig mitwirkte, indem er den rechten Flügel des zweiten Treffens commandirte, und im Götummel der Schlacht dem Kurfürsten so nahe gekommen war, dass sie sich beinahe durch einen Pistolenschuss erreichen konnten, Schwaben von den Bayern und Franzosen bis zum Jahr 1707 befreite. Frankreich begann zwar seine Feindseligkeiten aufs Neue im Juni 1713 am Oberrhein, indem ein Heer die Rheinschanze bei Mannheim eroberte, und Landau, welches der heldenmüthige Prinz Carl Alexander unter wiederholten, kühnen und glücklichen Ausfällen lange Zeit vertheidigte, zur Ergebung zwang; allein diessmal gelang es dem entschlossenen Muthe und der Tapferkeit des Herzogs Eberhard Ludwig, der die Reichs- und Kreisarmee commandirte, dem weitem Vordringen der Franzosen Einhalt zu thun, und sie auf den jenseitigen Theil des Schwarzwaldes zurückzutreiben. Der Friede zu Rastadt (6. März 1714), und der auf dessen Grundlage später in Baden zu Stand gekommene Tractat (7. Sept. 1714), befestigten endlich die allgemein und heiss ersehnte Ruhe, deren Württemberg wie ganz Süddeutschland so lange entbehrt hatte. Eberhard Ludwig starb 31. Oct. 1733 in Ludwigsburg, welche Stadt er nebst dem dortigen Schlosse schon in den ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung (1704) gegründet, und bald darauf zu seiner Residenz erkoren hatte. Sein Leichnam wurde in der Gruft beigesetzt, die er unter der Hofkapelle in Ludwigsburg erbaut hatte. Vor ihm schon war auch der Erbprinz Friedrich Ludwig (geb. im März 1698, † 23. Nov. 1731), welchen er mit seiner Gemahlin der Prinzessin Johanne Elisabeth, Tochter des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach (verm. 15. Mai 1697), gezeugt hatte, gestorben, und da auch dessen Ehe mit Henriette Marie, einer gebornen Markgräfin von Brandenburg-Schwedt, ohne Nachkommen war, so gelangte in Gemässheit des Herzogbriefs (von Wilhelm Ludwig) und der Hausverträge die Erbfolge auf das Haupt der Winnender Linie, den Herzog **Carl Alexander**, den ältesten Sohn des Administrators Friedrich Carl, den auch der

verewigte Regent in seinem vor seinem Tode errichteten Testamente zu seinem Haupterben eingesetzt hatte. Wie vielfältigen Tadel die Regierung des Herzogs Eberhard auch schon erfahren, indem man ihn beschuldigt, er habe bei seiner unüberwindlichen Neigung seines Gemüths für den Krieg und die Jagd, wie durch sein Verhältniss zu dem Fräulein von Grävenitz, der nachherigen Gräfin von Würben, die innere Verwaltung seines Landes vernachlässigt, und das Wohl seiner Unterthanen verabsäumt, so bieten sich uns doch auch manche neue Verordnungen und Anstalten von humanem Sinne und erfreulicher Art dar. Namentlich wurde da und dort Einiges in der Rechtspflege und Polizei ergänzt und verbessert, 1710 eine Steuerrevision begonnen, 1728 eine Kauf- und Handelsordnung bekannt gemacht, 1724 die Schiffbarmachung des Neckarflusses unternommen, und 1729 eine Schulordnung erlassen. Auch mehrere neue Besitzungen, wie namentlich Freudenthal (1678), halb Köngen (1687) nebst Gült und Zinsen (1688) daselbst, Kaltenthal (1709), Zavelstein (1710) u. m. a. wurden durch ihn käuflich erworben, und das Waisenhaus zu Ludwigsburg gestiftet. Noch verdient auch bemerkt zu werden, dass Eberhard Ludwig es war, der die Einführung des stehenden Soldaten in Württemberg (1698) veranlasst, und am 3. Nov. 1702 den ersten württembergischen Orden, nämlich den St. Hubertus- oder grossen Jagdorden gestiftet hat.

Herzog Carl Alexander wurde am 24. Jan. 1684 geboren, und war, wie oben erwähnt, des Herzogs Friedrich Carl zu Winnenthal und der Prinzessin Eleonore Juliane von Brandenburg-Ansbach (geb. 1663, verm. 1682, † 1724) ältester Sohn. Die Nachricht von dem Tode seines Veters fand ihn zu Belgrad, wo er als Statthalter und commandirender General im Fürstenthum Serbien, lebte; am 16. December hielt er seinen feierlichen Einzug in Stuttgart, wo auch bald seine Gemahlin Marie Auguste, eine Tochter des Fürsten Anselm Franz von Thurn und Taxis, mit den drei Prinzen (Carl Eugen, Ludwig Eugen, Friedrich Eugen), eintraf. Ein grosser militärischer Ruhm war dem Herzog vorangegangen. Nachdem er schon, ein Jüngling von vierzehn Jahren, in den Laufgräben von Ebernburg, als kaiserl. Oberst über ein Regiment zu Fuss, bei der Capitulation dieses Plazes, commandirt hatte, ward er von nun an der Kampfgenosse der Helden dieser Zeit, des Markgrafen Ludwig von Baden, des Prinzen Eugen und des Herzogs von Marlborough, deren Geschichte seinen Namen oft in ihren glanzvollsten Parthieen immer als einen ausgezeichneten nennt; so wie auch noch mehrere in dem Kunstkabinete zu Stuttgart aufbewahrte Siegeszeichen von seinen Thaten zeugen. Ausschliessend der Bestimmung lebend, zu der er durch Neigung und Talent sich unwiderstehlich berufen fühlte, sah man ihn auf allen Schauplätzen, die sich der Krieg in den damaligen immer wiederkehrenden Unruhen, in den meisten Ländern des mittlern Europa, von der türkischen Grenze bis an

den Süden von Frankreich eröffnet hatte, und wie theils im Angriffe, theils in der Vertheidigung, in den Belagerungen von Landau, Ingolstadt, Ulm, Toulon, Ryssel, Gent, Tournay, Mans, Temesvar und Belgrad, so glänzte er durch besonnene Thätigkeit und hohen Muth in den Schlachten am Schellenberge, bei Cassano, Treviglio, Turin, Malplaquet und Peterwardein; mehrfache Wunden, waren die rühmlichen Zeichen seiner Tapferkeit, das Anerkenntniss seiner Verdienste ward ihm bewährt, indem er durch alle Stufen militärischer Auszeichnung bis zur Würde eines kaiserlichen Feldmarschalls und des Reichs emporstieg, und mit dem Orden des goldenen Vliesses geschmückt war. Bei der zauberischen Kraft, mit welcher der Glanz, der die Helden umgibt, auf die Völker wirkt, schien auch der Ruhm des Herzogs Carl Alexander ihm für die Herzen seiner Unterthanen zu bürgen, zumal er zu einer Zeit unter ihnen auftrat, in der ein neuer Krieg gegen Frankreich auszubrechen schien, und wirklich wenige Monate später ausbrach, wobei man den Schutze eines starken Armes sehr bedurfte. Ueberdiess war er als ein Fürst gebildet durch die Erfahrungen eines in grossen Kreisen sich bewegenden Lebens, von hohem Verstande, geübter Geschäftstüchtigkeit und selbstständigem Willen, bekannt, und bereits im fünfzigsten Jahre stehend, als er zur Regierung gelangte. Aber der Umstand, dass er ein und zwanzig Jahre früher (28. Oct. 1712) bei noch entfernter Aussicht auf die Thronfolge, durch politische Gründe bewogen, zur katholischen Kirche übergetreten war, beunruhigte die lutherischen Württemberger ausserordentlich, er musste auch (17. Dec.) den Landständen wiederholt sehr bestimmt und streng abgefasste Reversalien ausstellen, durch welche neben der Verfassung namentlich auch die evangelische Kirche des Landes gesichert werden sollte, ehe er den Thron besteige. Seine Regierung war jedoch kurz und weniger glänzend als seine Kriegslaufbahn, denn bei allen seinen ausgezeichneten Geistesanlagen fehlten ihm, der in den Feldlagern auferzogen war, sowohl Kenntnisse als Beharrlichkeit, und nur zu leicht liess er sein Ohr schlimmen Rathgebern, wie namentlich dem schlaunen Juden, Joseph Süss Oppenheimer, der sein Vertrauen längere Zeit auf das Schändlichste missbrauchte, und sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten unter der Form des Rechts, zu verüben erfrechte. Am 6. April 1737 starb der Herzog unerwartet schnell an einem ihn betroffenen Schlagflusse.

Sein ältester Sohn und Nachfolger **Carl Eugen** (geb. 11. Febr. 1728) war erst neun Jahre alt; daher übernahm der nächste Agnat, Herzog Carl Rudolph, aus der Neuenstädter Linie, die vormundschaftliche Verwaltung des Reichs. Zwar erhob die Herzogin Witwe, Marie Auguste, auf ein Testament ihres verstorbenen Gemahls sich stützend, gleichfalls Ansprüche darauf, die aber nach beinahe neunmonatlichen lebhaften Debatten, mit einem Vergleich (vom 5. Nov. 1737) endigten, welcher der Her-

zogin den Titel Obervormünderin und die Erziehung ihrer Kinder, dem Herzoge die Landesregierung, zusprach. Carl Rudolph trat jedoch seines vorgerückten Alters wegen, die Administration im Jahr 1739 an den Herzog Friedrich Carl von Württemberg-Oels ab, welcher auch den schon am 4. Juli 1737 eröffneten Landtag beendigte, und durch Abschaffung vielfacher unter der vorigen Regierung entstandener Unordnungen und Missbräuche, so wie durch zweckmässige Verordnungen, die Verbesserung der Rechtspflege und Polizei, den Handel und die Gewerbe betreffend, sich ein bleibendes Andenken im Herzen seiner Unterthanen erworben hat.

Aus Veranlassung des Königs Friedrich II. von Preussen, an dessen Hof der junge Herzog Carl seine Bildung erhielt, wurde dieser, kaum 16 Lebensjahre zählend, am 7. Januar 1744 vom Kaiser für mündig erklärt. Ausgerüstet mit den trefflichsten Anlagen, und begleitet von den väterlichsten Ermahnungen und Rathschlägen die Preussens grosser König seinem Zöglinge für seine künftige Wirksamkeit ertheilt hatte, bestieg Carl als Selbstregent den Thron seiner Väter. Wie denn aber fürstliche Jünglinge selten den vielseitig androhenden Gefahren zu widerstehen vermögend sind, so unterlag auch Carl, nur zu bald den Verführungen, welche der allzufrühe Besiz der Herrschermacht mit sich führt. Vergnügen und Genuss, verbunden mit einem Hang zur Willkürherrschaft und einem ungemessenen Prachtaufwande, schienen ihm während der ersten Hälfte seiner Selbstregierung die einzige Aufgabe seines Lebens zu seyn, und erst nachdem die Jahre der tobenden Leidenschaft verfliegen waren, trat sein lichter Verstand aus der Täuschung heraus, in der er einen so grossen Theil seines Lebens verloren hatte. Mit hoher Selbstverläugnung bekannte er in einem von ihm verfassten, und auf sein Geheiss von den Kanzeln verlesenen Manifeste (11. Febr. 1788) seine Verirrungen, das Unrecht, das er gethan, und wie er entschlossen sey, die dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen. Von dieser Zeit an begann denn auch ein neuer Abschnitt in seiner Regierung. Seine rasche Thätigkeit, auf bessere Zwecke gelenkt, fand nun in strenger Uebung seiner Regentenpflicht, und Achtung der landständischen Verfassung, in Verbreitung ächter Volksaufklärung, in Verbesserung der Landesverwaltung, des Weinbaues und der Landwirthschaft, einen schönen Wirkungskreis. Wie sehr nun auch früher das Volk gegen ihn erbittert seyn mochte, in demselben Grad gewann er jetzt die Liebe desselben, und den Beifall aller seiner Zeitgenossen, und noch in der Gegenwart kann man Greise mit vieler Wärme von ihm sprechen hören. Ihm verdankt Württemberg seine ersten Kunststrassen; den Handel und die Gewerbe brachte er durch Verträge mit den Nachbarstaaten, durch Aufmunterung und Unterstützung neuer Anstalten, durch Anlegung eigener Werke, und durch sorgfältige Benützung der natürlichen Schätze des Landes

zu trefflichem Gedeihen. Die Hornvieh- und Pferdezuucht wurde durch Einführung fremder Thierarten verbessert, der Feldbau durch zweckmässige Verordnungen gehoben, und die Landstrassen mit Obstbäumen angepflanzt. Mehrere den Wissenschaften und Künsten gewidmete Anstalten, die sein für alles Grosse und Schöne empfängliches Gemüth ihn schon in der ersten Hälfte seiner Regierung errichten liess, erhielten eine neue, den Fortschritten der Zeit angemessenere Einrichtung, ebenso wurden die Anstalten zur Bildung der Geistlichen, und die Landesuniversität, nun Eberhardo-Carolina genannt, verbessert. Unter den wissenschaftlichen Instituten, die der Herzog in's Leben rief, haben insbesondere die nach ihm benannte Academie (1770) und die grosse öffentliche Bibliothek (1768), zwei, durch ihre grossartige Anlage, wie durch ihre Zweckmässigkeit und ihr segensreiches Wirken gleich ausgezeichnete Anstalten, seinem Namen den verdienten Nachruhm erworben. Der Ruhm eines Kenners und Beförderers der Künste und Wissenschaften war es überhaupt, nach welchem Carl Eugen in den letzten Zeiten seiner Regierung eifrig strebte; auf seinen Reisen unterliess er nie, durch wissenschaftliche Verdienste berühmte Männer zu besuchen, und fremde Gelehrte, welche seine Residenz besuchten, lud er zu sich ein, und erwies ihnen mancherlei Ehrenbezeugungen, während auswärtige sich eines Briefwechsels mit ihm zu erfreuen hatten. An der Hand der Liebe, angebetet von seinem Volke, beglückend und beglückt, brachte Carl die letzten fünfzehn Jahre seines Lebens in dem von ihm erbauten Schlosse Hohenheim zu, wo er nach wiederholten Krankheitsanfällen am 24. Oct. 1793 starb. Unter ihm ward das Herzogthum durch Ankauf der Herrschaften Stettenfels und Gruppenbach (1747), Sterneck (1749), Justingen, mit der das gräfliche Stimmrecht auf den Reichs- und Kreistagen verknüpft war (1751), Schwieberdingen (1782), Bönnigheim (1783) und Ebersberg (1786), eines beträchtlichen Theils der Grafschaft Limburg, und mehrerer einzelnen Orte, wie namentlich: Zaberfeld, Michelbach, Ochsenburg, Leonbronn (diese 1749), Aldingen (1751), Lindach, Altburg (1759), Hochdorf (1782), Geissingen (1782), Mühlhausen an der Enz (1784) u. s. w., Güter, Waldungen und nuzbarer Rechte, vergrössert. Eine bedeutende Erwerbung gewährte auch der mit dem Stifte Zwiefalten (unterm 13—30 April 1750) errichtete Vertrag, durch welchen der Herzog, ausser den Ortschaften Neuhausen, Oedenwaldstetten und Grossengstingen, und einer erheblichen Summe baren Geldes, auch Siz und Stimme unter der Zahl der Kreis- und Reichsstände erhielt. Auch fiel 1742 Neustadt, nach Erlöschung der dortigen Nebenlinie, an die Stuttgarter Hauptlinie, und 1748 wurden die mömpelgardischen neun Herrschaften, welche seit 1723 von Frankreich, wegen der von den natürlichen Kindern des Herzogs Leopold Eberhard (Georgs Sohn, † 1723) erhobenen Erbansprüche, unter Sequestration befangen waren,

wieder zurückgegeben. Da der Herzog Carl Eugen von seinen zwei Gemahlinen (1) Elisabeth Sophie Friedrike, Prinzessin von Brandenburg-Culmbach, geb. 30. Aug. 1732, verm. 26. Sept. 1748, † 6. April 1780, 2) Franziske Therese, Reichsgräfin von Hohenheim, geb. 10. Jan. 1748, verm. 2. Febr. 1786, † 1. Jan. 1811 auf ihrem Witwensize zu Kirchheim unter Teck) keine ehelichen Nachkommen hinterlassen hatte, so fiel die Regierung des Landes nach seinem Tode an seinen zweiten Bruder.

Ludwig Eugen (geb. 6. Jan. 1731), der damals schon in dem drei und sechzigsten Jahre seines Alters stand. Er hatte, nachdem er in seiner Jugend, in den französischen und österreichischen Heeren einigen Feldzügen beigewohnt, sich an der Seite seiner Gemahlin Sophie Albertine, Reichsgräfin von Beichlingen, in ein stilles Privatleben zurückgezogen, das er zuerst auf einem Landgute am Genfersee, dann zu Vesserlos bei Hanau, später in Charonne bei Paris, und von 1778 an auf den Schlössern zu Weitingen und Bönningheim wohnend, prunklos und edel genoss. Da man seine Herzensgüte und Gerechtigkeitsliebe kannte, auch wusste, wie er stets die Gewalthandlungen seines Bruders gemissbilligt hatte, so war die Freude allgemein, als er die Regierung antrat. Diese lange zu führen, war ihm jedoch nicht vergönnt, denn er starb am 20. Mai 1795 unerwartet schnell. Sein Leichnam ward in der väterlichen Gruft bestattet. Die Herzogin, seine Gemahlin, nahm ihren Witwensiz auf dem Schlosse Winnenthal, und starb dasselbst am 10. Mai 1807. Da aus dieser Ehe keine männliche Descendenten, sondern nur zwei Töchter (Wilhelmine, verm. Fürstin von Oettingen-Wallerstein, † 1817, und Henriette, verm. Fürstin von Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg, † 1817) vorhanden waren, so gelangte auch

Friedrich I. Eugen (geb. 21. Jan. 1732), der dritte von den Söhnen des Herzogs Carl Alexander, auf den väterlichen Thron. Anfangs zum geistlichen Stande bestimmt, und bereits mit Präbenden in den Stiftern zu Salzburg und Constanz bedacht, folgte er dem Rufe seiner Neigung, und trat 1749 als Oberst und Chef des Dragoner-Regiments Württemberg in preussische Dienste. Der siebenjährige Krieg eröffnete ihm einen grossen Schauplaz, um sein Talent und seine Tapferkeit zu erproben, und bald erschien er in der Vorderreihe der Helden dieser Zeit. In dem Treffen bei Reichenberg, in den Schlachten bei Prag und Kunersdorf, wo er zweimal verwundet wurde, in der Schlacht bei Torgau, in dem den Russen und Schweden an den Ufern der Ostsee geleisteten Widerstande, in dem verschanzten Lager vor Kolberg, in dem meisterhaften Rückzug aus demselben, und überhaupt, überall, wo er handelte, gab er die glänzendsten Beweise von Vorsicht, Entschlossenheit und persönlichem Muth. Mit solchen Lorbeeren geschmückt, begab er sich nach geschlossenem Frieden zuerst nach Treptow in Hinterpommern, später nach Mömpelgard, und nachdem er von da, durch die Stürme

der französischen Revolution vertrieben, und zum General-Gouverneur der preussischen Fürstenthümer in Franken ernannt worden war, nahm er seinen Sitz zu Bareuth, vertauschte diesen aber 1794 mit Hohenheim. Schon im Jahre 1753 (29. Nov.) hatte er sich mit der Prinzessin Friedrike Dorothee Sophie von Brandenburg-Schwedt (geb. 18. Dec. 1736, † 9. März 1798), einer Nichte Friedrichs des Grossen vermählt, die ihn zum Vater von 8 Prinzen und 4 Prinzessinnen, und somit zum Erbhalter des württembergischen Regentenhauses machte. Diese Vermählung hatte für Württemberg überdiess noch die wichtige Folge, dass sämtliche Kinder in der evangelisch-lutherischen, als der Landes-Religion, erzogen wurden. Die Regierung Friedrich Eugens war kurz und durch vielfache Unfälle getrübt; denn die schon unter seinem Bruder begonnenen Stürme der französischen Revolution bereiteten dem Hause und dem Lande widrige Schicksale, ohne dass er sie zu verhindern vermochte. Er starb am 23. December 1797, und ihm folgte sein ältester Sohn der Erbprinz

Friedrich II. Wilhelm Carl (geb. zu Treptow an der Rega 6. Nov. 1754), als nachheriger König sich Friedrich I. nennend. Wie sein Vater war auch er, nach zurückgelegten Bildungsjahren in preussische Dienste getreten, die er jedoch später verliess, um sich nach Russland zu seiner Schwester, der Gemahlin des Grossfürsten Paul, zu begeben. Hier ernannte ihn die Kaiserin Catharina zum Generalleutnant und General-Gouverneur von Russisch-Finnland. Aber schon 1786 verliess er Russland und die russischen Dienste, und begab sich nach der Schweiz, wo er zuerst auf dem Landgute Monrepos, unweit Lausanne, später zu Bodenheim am Rhein sich niederlassend, in stiller Zurückgezogenheit lebte, umgeben von den hoffnungsvollen Kindern, die ihm seine Gemahlin Auguste Caroline Louise, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel (geb. 3. Dec. 1764, verm. 27. Oct. 1780, † 27. Sept. 1788 auf dem Schlosse Lohde bei Reval) hinterlassen hatte. Im Jahr 1790 nahm er seinen Wohnsitz in Ludwigsburg, und am 18. Mai des Jahres 1797 vollzog er seine zweite Vermählung mit der Kronprinzessin Charlotte Auguste Mathilde von Grossbritannien (geb. 29. Sept. 1766), welcher Ehe aber keine Nachkommenschaft hinterblieb.

Die Epoche, in der Herzog Friedrich den Thron bestieg, war eine der verhängnissvollsten, und gleich von ihrem ersten Beginne an so reich an politischen Erschütterungen, und selbst gänzlicher Umwälzungen, dass es in jeder Hinsicht ein ungewöhnliches Maass von Geist und Muth bedurfte, um ihr nicht unterliegen zu müssen. Friedrich war aber vollkommen dazu geeignet, den ersten Forderungen dieser schweren Zeit genügen zu können; denn obgleich seinem Hause gleich Anfangs durch die französische Republik die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, nebst allen dazu gehörigen Herrschaften, Rechten, Besizungen, An-

sprüchen und Forderungen im Elsass und in der Franche-Cômte verloren gegangen waren, und mächtige Feinde sogar die Zerstücklung des Herzogthums beabsichtigten, so war es doch seiner beispiellosen Standhaftigkeit und Klugheit gelungen, nicht nur die Fortdauer und Selbstständigkeit Württembergs zu retten, sondern auch für den Verlust der transrhodanischen Ländertheile im Pariser-Vertrag (27. März 1802) entschädigt zu werden. In Folge dessen gewährte ihm der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 eine Entschädigung durch die Propstei Ellwangen, die Stifter, Abteien und Klöster Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Magarethausen und das adeliche weltliche Damenstift Oberstenfeld, nebst allen in seinen Besizungen liegenden Klöstern, die dem Stifte Muri gehörige Hälfte des Dorfs Dürrenmetstetten, die Reichsstädte Aalen, Esslingen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil, und zugleich die Kurwürde. Auf der Reichsversammlung hatte Württemberg nun in dem Kurfürstenrath eine Stimme, in dem Fürstenrath drei Stimmen, statt bis dahin gehabt zwei. Waren auch die auf obige Weise gemachten Gebietserwerbungen mit einer, an andere Reclamanten zu leistenden Jahresrente von 88,000 Gulden belastet, was einem Capital von 3,520,000 Gulden gleich kam, so leisteten sie doch bei weitem mehr als den doppelten Ersaz für das, was jenseits des Rheins abgetreten worden war, indem sie auf einem Flächenraum von 40 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 124,688 Einwohnern enthielten. Bei dieser Gelegenheit machte der Kurfürst auch ein altes Vorrecht seines Hauses geltend, und legte sich den Titel „des heiligen römischen Reichs Erz-Panner“ bei. Als Napoleon den Krieg wider Oesterreich unternahm, musste Friedrich, in Folge eines am 4. Oct. 1805 geschlossenen Allianz-Vertrags, sich mit 8000 Mann an den Welteroberer anschliessen; er verkündigte solches durch ein Manifest. In Folge eines bis jetzt nicht veröffentlichten Vertrags, den er zu Wien am 12. Dec. 1805 mit Napoleon schloss, bedung hingegen dieser für ihn, in dem Pressburger Frieden vom 26. Dec. 1805, nicht nur einen Landeszuwachs von ungefähr 48½ Quadratmeilen mit 158,000 Einwohnern und 700,000 Gulden Einkünften, sondern auch die Königswürde, und eine relative (wie Oesterreich und Preussen, in ihren zum deutschen Reiche gehörenden Staaten) Souveraineté, unbeschadet seiner Verbindung mit dem deutschen Reiche. Der auf oben angegebene Weise erworbene Landeszuwachs, umfieng die Donaustädte Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, mit allem was dazu gehörte, die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, und die Landvogtei Altdorf (mit Ausnahme der Stadt Constanz), den Theil des Breisgaus, der im Württembergischen inclavirt war, die Städte Ehingen, Villingen und Breunlingen, mit ihren Gebieten, und die dem Grosspriorate des Maltheserordens gehörige Graf-

schaft Bondorf. Mit den Landständen in lebhaften Streit über den Umfang seiner und ihrer Gerechtsame bei dem Reichshofrath und aussergerichtlich verwickelt, benutzte der Kurfürst seine diesmalige Allianz- und Kriegsverhältnisse zu eigenmächtiger Aufhebung der landständischen Verfassung. Nachdem er, wahrscheinlich in den oben erwähnten Verträgen von 1805, Napoleon dafür gewonnen hatte, und die Schluss-Clausel in dem 14. Art. des Pressburger Friedens darauf zu deuten war, erklärte er, sich stützend auf die in dem Pressburger Frieden für ihn bedungene Souverainetät, am 30. Dec. 1805 die landständische Verfassung für aufgehoben; ein Gewaltschritt, durch welchen er für immer sich mit dem Volk entzweite, das nur zu verfassungsmässigem, nicht zu blindem und unbedingtem Gehorsam sich verpflichtet hielt. Seine Annahme der Königswürde erklärte er durch eine Bekanntmachung vom 1. Jan. 1806. Dem rheinischen Bunde trat er gleich bei dessen Stiftung bei, am 12. Juli 1806. Die rheinische Bundesacte legte ihm, gegen Ersaz, etliche Teritorial-Concessionen (Grafschaft Bondorf, sammt den Städten Villingen, Bräunlingen und Tuttlingen) auf, überliess ihm dagegen die Herrschaft Wiesensteig, die Abtei Wiblingen, die Grafschaft Schelklingen (diese von Bayern), die Städte Biberach und Waldsee (diese von Baden), und die vormaligen Deutsch-Ordenscommenden Kapfenburg und Altshausen, und unterwarf seiner Souverainetät das Fürstenthum Hohenlohe (mit Ausnahme der Aemter Schillingsfürst und Kirchberg), die oberschwäbischen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, die der Fürsten und Grafen von Truchsess-Waldburg, die bis dazumal noch nicht württembergischen Bestandtheile der Grafschaft Limpurg, die dem Fürsten von Metternich zugehörige Herrschaft Ochsenhausen, die Herrschaft Warthausen, das ehemalige Reichsstift Weingarten (mit Ausnahme des Amts Hagenau), die Grafschaften Schussenried, Weissenau, Königsek-Aulendorf, Roth, Egloffs, Isny, Guttenzell, Heggbach und Baindt, die auf der linken Seite der Jaxt gelegenen Besitzungen des Fürsten von Salm-Krautheim, mehrere gräflich Fuggerische Aemter, die Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Thannheim, Mietingen, Sulmingen und Neuravensburg, nebst den gesammten von dem Staatseigenthum umschlossenen reichsritterschaftlichen Besitzungen. Fortan nahm der König Theil an allen Kriegen Napoleons, den spanischen ausgenommen. Der Krieg wider Oesterreich 1809, an welchem er seine Theilnahme abermals durch ein Manifest erklärte, ward Anlass, dass Napoleon durch ein Decret vom 24. April den deutschen Orden in den rheinischen Bundesstaaten für aufgehoben erklärte, und dessen Fürstenthum Mergentheim der Krone Württemberg zusprach. In Folge eines mit Napoleon zu Compiègne am 24. April geschlossenen Tractats, musste Württemberg an Baden durch einen Vertrag vom 2. Oct. 1810, die Landgrafschaft Nellenburg und verschiedene andere Bezirke, zusammen mit ungefähr

45,000 Einwohnern, abtreten, erhielt aber dafür durch einen mit Bayern am 18. Mai 1810 geschlossenen Grenz- und Cessions-Vertrag die Landgerichte Albek, Buchhorn, Crailsheim, Elchingen, Geisslingen, Leutkirch, Ravensburg, Söflingen, Tettnang, Wangen und die Stadt Ulm; ferner Theile der Landgerichte Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwang, Rottenburg an der Tauber, Uffenheim und Gerabronn; die Oberhoheit über die Grafschaften Fugger-Kirchberg und Fugger-Dietenheim, über die fürstlich thurn- und taxischen Besitzungen Dischingen und Neresheim, über das Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg, und einen Theil des Gebiets der Fürsten von Oettingen-Spielberg und Wallerstein, so wie überhaupt alle Besitzungen und Rechte, welche westlich von der durch den Staatsvertrag gezogenen Grenzlinie vom Bodensee bis zu der Markung von Waldmannshofen liegen, und somit auch die Hoheit über alle ritterschaftliche Besitzungen innerhalb dieser Grenze.

So vermehrte denn König Friedrich, unter schwierigen Verhältnissen, durch Geistesfähigkeit und Characterstärke, die württembergische Ländermasse, welche bei seinem Regierungsantritt 153 Quadratmeilen mit 650,000 Einwohnern zählte, binnen 13 Jahren um mehr als das Doppelte; die Einwohnerzahl stieg auf 1,400,000. Nachdem er 1812 an Napoleons Krieg wider Russland Theil genommen hatte, verkündigte er, nach dem unglücklichen Erfolg, seine Trennung von jenem, durch ein Manifest vom 6. Nov. 1813, und schloss mit Oesterreich einen Friedens- und Allianzvertrag zu Fulda am 8. Nov. 1813; auch nahm er sofort thatkräftigen Antheil an dem Kriege, der wider Napoleon verbündeten Mächte; den Oberbefehl über seine Truppen führte der Kronprinz (jezige König), der, obschon seine kriegerische Laufbahn beginnend, in jenem Kampfe ausgezeichnetes Feldherrntalent entwickelte, und sich glänzenden Heldenruhm, unsterbliches Verdienst um die allgemeine Sache von ganz Europa erwarb; namentlich stehen seine Thaten bei Epinal, Bar sur Aube, La Rothurn, Brienne, Sens und bei Montereau ruhmvoll eingezeichnet in die Geschichte jener denkwürdigen Tage. Auf dem Wiener Congresse stritt Friedrich für die absolute Gewalt, entzweite sich mit dem Comité der fünf deutschen Mächte für Errichtung des deutschen Bundes, und verliess Wien, noch ehe die Fürsten einen bestimmten Entschluss gefasst hatten. Der am 8. Juni 1815 errichteten Bundes-Acte, verweigerte er anfangs seinen unbedingten Beitritt; erst am 1. Sept. erklärte er solchen durch eine eigene Accessions-Urkunde. Er erhielt in der Bundesversammlung in dem engern Rath eine Viril-Stimme, die sechste, in dem Plenum vier Stimmen. Einer von ihm einberufenen Ständeversammlung verkündigte er am 15. März 1815, eine von ihm gegebene Constitution. Die Versammlung versagte derselben jedoch die Annahme, sie verlangte eine modificirte Wiedereinführung der alten ständischen Verfassung, und deren Erstreckung auf die neu erworbenen Länder. Der König verweigerte solches, und auch die Verhand-

lung mit einer zweiten Ständeversammlung seit dem October 1815, gewährte ihm nicht das begehrte Resultat. Er starb am 30. Oct. 1816.

Das Verdienst, durch freien Vertrag eine ächte Repräsentativ-Verfassung zu Stande gebracht zu haben, war seinem Sohne und Nachfolger **Wilhelm I.** vorbehalten. Nach einem fehlgeschlagenen Versuch von einer einberufenen Ständeversammlung, die Annahme eines ihr am 3. März 1817 vorgelegten Entwurfs einer Verfassung zu erwirken, kam durch gegenseitige Einwilligung des Königs und der Stände, die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 zu Stande; ein Staats-Grundverfassungsvertrag, dessen treue Erfüllung, bei musterhafter Eintracht und wechselseitigem Vertrauen zwischen dem König und den Ständen, die wohlthätigsten Folgen zeither gehabt, und für die Zukunft verspricht. Ihm zufolge ist die Staatsform erbmonarchisch-repräsentativ. In der Thronfolge gilt die Linealfolge mit dem Erstgeburtsrecht, zuerst in dem Mannsstamm, nach dessen Erlöschung succedirt der Weiberstamm, ohne Unterschied des Geschlechtes, und so, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen König, und bei gleichem Grad das natürliche Alter den Vorzug gibt, worauf bei der Nachkommenschaft des sodann regierenden Hauses das Vorrecht des Mannstammes eintritt. Volljährig wird der König mit zurückgelegtem achtzehntem Jahre. Gehuldigt wird dem Thronfolger erst dann, wenn er den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung durch feierliche Urkunde zugesichert hat. Den Staatsbürgern sind zugesichert: Freiheit der Person, des Gewissens, der Presse, des Eigenthums, das Recht der Beschwerdeführung bei Staatsbehörden und der Ständeversammlung. Jedes der drei christlichen Glaubensbekenntnisse gewährt den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte. Die Ständeversammlung theilt sich in zwei Kammern, der Standesherrn und der Abgeordneten. Ihre Verhandlungen sind öffentlich und durch den Druck bekannt zu machen. Der König hat die Initiative der Gesetze, die Stände haben das Petitionsrecht. Die Stände werden vom König alle drei Jahre einberufen, und ausserordentlich, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Sie haben das Recht der Einwilligung bei der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, der Vorstellungen und Beschwerdeführung bei dem König, wegen Mängeln oder Missbräuchen der Staatsverwaltung, und der gerichtlichen Klage wegen verfassungswidriger Behandlung. Der König entscheidet bei verschiedener Ansicht der Kammern, der Staatsgerichtshof dient zum gerichtlichen Schutze der Verfassung. Alle Verfügungen, die in der Staatsverwaltung von dem König ausgehen, müssen von dem Departement-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird, und welcher es auch für seine eigene Verfügungen und Amtsobliegenheiten ist.

Ein eigenes Hausgesetz über die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum König, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, verheisst § 18 der Verfassungsurkunde. Ein solches Hausgesetz gab König Friedrich I. am 1. Januar 1808. Das jetzt geltende ist vom 8. Juni 1828. Nach demselben werden die königlichen Prinzen und Prinzessinnen der Hauptlinie „königliche Hoheit,“ die der Nebenlinie Herzoge und Herzoginen von Württemberg genannt, und mit „Hoheit“ angedet. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem 18. Jahre, die der königlichen Prinzen und Prinzessinnen nach dem 21., die der Herzoge und Herzoginen erst nach dem 22. Lebensjahr ein. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers tritt eine Reichsverwesung ein, die von dem, der Erbfolge nach nächsten Agnaten, geführt wird. Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungs-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluss jeder Vererbung, an Seitenverwandte, zunächst auf die männliche Nachkommenschaft des Letzverstorbenen über. Die Grösse der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs, beträgt, wenn nicht mehr als zwei vorhanden sind, 40,000 Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, 30,000. Die Söhne und Enkel des Königs erhalten bis zur Apanagierung, von erreichter Volljährigkeit an, eine „Sustentation.“ Diese Unterhaltungsgelder sind für den Kronprinzen, so lange er unvermählt ist, auf jährlich 30,000 Gulden, wenn er sich vermählt hat, auf 66,000 Gulden bestimmt; ausserdem erhält die Kronprinzessin jährlich 8000 Gulden Nadelgelder. Bei der Thronbesteigung fällt beides weg. Nachgeborene Söhne des Königs erhalten während dessen Lebzeiten, vermählt oder unvermählt, jährlich 30,000 Gulden; Söhne des Kronprinzen 20,000 Gulden. Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, zur Bestreitung ihrer standesmässigen Bedürfnisse, die Summe von 10,000 Gulden jährlich vom Staat verabreicht, welche nach dem Tode des Vaters auf 15,000 Gulden, und nach dem Tode beider Eltern auf 20,000 Gulden erhöht wird, bei einer Vermählung aber wegfällt. Bei letzterer erhalten Töchter des Kronprinzen 80,000 Gulden, alle Prinzessinnen des königlichen Hauses 30,000 Gulden. Eine königliche Witwe erhält nebst einer standesmässig eingerichteten Wohnung, jährlich 100,000 Gulden, und ausserdem noch 25,000 Gulden zur Einrichtung ihres Hofhaltes u. s. w. Eine verwitwete Kronprinzessin empfängt, ausser einer Wohnung, jährlich 35,000 Gulden; der Witwe jedes andern Prinzen gebührt die Nuzniessung der ererbten Apanagen ihrer Kinder, und bei deren Volljährigkeit, ein Unterhalt, welcher der Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls gleichkommt.

Der Titel des Königs ist kurz: „Von Gottes Gnaden König von Württemberg.“ Der Thronerbe heisst: „Kronprinz.“

b) Genealogie des königlichen Hauses.

König **Wilhelm I.** Friedrich Carl, geb. zu Lüben in Schlesien 27. Sept. 1781, folgte seinem Vater dem König Friedrich I. am 30. Oct. 1816, Inhaber eines österreichischen Husaren- und eines russischen Jäger-Regiments, Grossmeister der k. württemb. Orden, Inhaber der goldenen Ehrenmedaillen für die Schlacht bei Brienne und die Gefechte bei Fère Champenoise und Paris, auch der goldenen Ehrendecoration für den Feldzug von 1815, GBdT, BSH, DE, FEL1, GBH-GBB1, GSWF1, CHL1, NWMV1, ÖMT2, PSA-PRA, RSA-RSAn1-RSAN-RSG, SRK, USSt, verm. 1) mit Catharina Paulowna, Grossfürstin von Russland, Kaiser Paul's I. Tochter und Witwe des Prinzen Peter von Holstein-Oldenburg, geb. 21. (10.) Mai 1788, verm. zu Petersburg 24. Jan. 1816, † 9. Jan. 1819; zum andernmal verm. 15. April 1820 in Stuttgart mit

Königin **Pauline** Therese Louise, geb. 4. Sept. 1800, Tochter des 1817 † Herzogs Ludwig von Württemberg, Oheim Seiner Majestät des Königs.

1) Kinder von der Königin Catharina.

- 1) Prinzessin Marie Friedrike Charlotte, geb. 30. Oct. 1816
- 2) Prinzessin Sophie Friedrike Mathilde, geb. 17. Juni 1818, verm. 20. Juni 1839 in Stuttgart mit dem Erbprinzen Wilhelm Alexander Paul Friedrich Ludwig von Oranien.

2) Kinder von der jetzigen Königin.

- 3) Prinzessin Catharina Friedrike Charlotte, geb. 24. Aug. 1821.
- 4) Kronprinz Carl Friedrich Alexander, geb. 6. Merz 1823.
- 6) Prinzessin Auguste Wilhemine Henriette, geb. 4. Oct. 1826.

Bruder.

Prinz Paul Carl Friedrich August, geb. 19. Jan. 1785, WK1-WMV3, BSH, FEL1, PSA-PRA1, verm. 28. Sept. 1805 mit

Prinzessin Catharina Charlotte Georgine Friedrike Louise Sophie Therese, geb. 17. Juni 1787, Tochter des † Herzogs Friedrich zu Sachsen-Altenburg.

Kinder.

- 1) Prinzessin Friedrike Charlotte Marie, jezt Helena Paulowna, geb. 9. Jan. 1807, verm. 20. Febr. 1824 mit dem Grossfürsten Michael von Russland.
- 2) Prinz Friedrich Carl August, geb. 21. Febr. 1808, königl. württemb. Generalmajor und Chef des russischen jamburgischen Uhlanen-Rgts., WK1-WF, RSA1-RSAn-RSAN, BSH, HG1, SRK.
- 3) Prinzessin Pauline Friedrike Marie, geb. 25. Febr. 1810, verm. 23. April 1829 mit dem regier. Herzog von Nassau.
- 3) Prinz Friedrich August Eberhard, geb. 24. Jan. 1813, WK1, k. preuss. Oberstlieutenant.

Oheime des Königs und deren Nachgelassene.

I. Des Herzogs Ludwig Friedrich Alexander (geb. in Trep-tow 30. Aug. 1756, k. württ. Feldmarschall, früher in preuss. und russ. Militär-Diensten bis 1806, † in Kirchheim unter Teck 20. Sept. 1817), Witwe:

Herzogin Henriette Alexandrine, des Fürsten Carl von Nassau-Weilburg Tochter, geb. 22. April 1780, des kais. russ. St. Catharinenordens-Grosskreuz, verm. 28. Jan. 1797, Witwe seit 20. Sept. 1817 (Kirchheim unter Teck).

Dessen Kinder.

- 1) Herzog Adam Carl Wilhelm Stanislaus Eugen Paul Ludwig (aus seines Vaters erster Ehe mit Maria Czartoriska, des Fürsten Adam Czartorisky Tochter, geb. 15. Merz 1768, geschieden 1792 (Wien), geb. 16. Jan. 1792, kais. russ. Generallieutenant und General-Adjutant des Kaisers von Russland.
- 2) Herzogin Marie Dorothee Louise Wilhelmine Caroline, geb. 1. Nov. 1797, verm. 24. Aug. 1819 mit dem Erzherzog Joseph von Oesterreich, Palatin von Ungarn.
- 3) Herzogin Louise Amalie Wilhelmine Philippine, geb. 28. Jan. 1799, verm. 24. April 1817 mit dem regier. Herzog von Sachsen-Altenburg.
- 4) Ihre Majestät die Königin von Württemberg.
- 5) Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze, geb. 27. Febr. 1802, verm. 16. Oct. 1830 mit dem Markgrafen Wilhelm von Baden.

- 6) Herzog Alexander Paul Ludwig Constantin, geb. 9. Sept. 1804, k. k. österr. Oberst bei Erzherzog Joseph Husaren Nr. 2, WK1, NBL.

II. Des Herzogs Eugen Friedrich Heinrich (geb. 21. Nov. 1758, kais. russ. General, früher bis 1806 in preuss. Militärdiensten, † 20. Juni 1822 zu Meiningen) und der verwitw. Herzogin Carl von Sachsen-Meiningen, Louise, geb. Fürstin von Stolberg-Gedern (geb. 13. Oct. 1764, verm. zu Meiningen 21. Jan. 1787, † 24. Mai 1834) Kinder:

- 1) Herzog Friedrich Eugen Carl Paul Ludwig, geb. 8. 1788, kais. russ. General der Infanterie und Chef des taurischen Garde-Rgts., WK1-WMV1, RSA1-RSA2-RSAN-RSG2, PRA-PSA1, BMJ2, MJ1, verm. 20. April 1817 mit Prinzessin Caroline Friedrike Mathilde, des Fürsten Georg zu Waldek-Pyrmont Tochter, geb. 10. April 1801, † 13. April 1825, wieder verm. den 11. Sept. 1827 mit

Herzogin Helene, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg, geb. 22. Nov. 1827.

Kinder.

- 1) Herzogin Marie Alexandrine Auguste Louise Eugenie Mathilde, geb. 25. Merz 1818.
 - 2) Herzog Eugen Wilhelm Alexander Erdmann, geb. 25. Dec. 1820.
 - 3) Herzog Wilhelm Nicolaus, geb. 20. Juli 1828.
 - 4) Herzogin Alexandrine Mathilde, geb. 16. Dec. 1829.
 - 5) Herzog Nicolaus, geb. 1. Merz 1833.
 - 6) Herzogin Pauline Louise Agnes, geb. 13. Oct. 1835.
-
- 2) Herzogin Friedrike Sophie Dorothee Marie Louise, geb. 4. Juni 1789, verm. 28. Sept. 1811 mit dem Fürsten August von Hohenlohe-Oehringen.
 - 3) Herzog Friedrich Paul Wilhelm, geb. 25. Juni 1797, k. württ. Generalmajor der Reiterei (berühmt durch seine naturhistorischen Reisen in Afrika, Nord- und Südamerika), WK1-WF, PJR, verm. 17. April 1827 mit

Herzogin Sophie Dorothee Caroline, Prinzessin von Thurn und Taxis, geb. 4. Merz 1800.

Sohn.

Wilhelm Ferdinand Maximilian Carl, geb. 3. Sept. 1828.

III. Des Herzogs Wilhelm Friedrich Philipp (geb. 27. Dec. 1761, württ. Feldmarschall, früher in dänischen Militärdiensten, † 10. Aug. 1830) und der Herzogin Wilhelmine Friedrike Franziske, geb. Rhodis, Burggräfin von Tunderfeld (geb. in Esslingen 21. Jan. 1777, verm. 23. Aug. 1800, † in Florenz 6. Febr. 1822), Kinder:

- 1) Graf Christian Friedrich Alexander, geb. 5. Nov. 1801, k. württemb. Oberst à la suite (bekannt als Dichter), WK1, verm. 3. 1832 mit

Gräfin Josephine Antonie Helene, Gräfin von Festetics-Tolna, geb. 1. Juni 1812.

Kinder.

- 1) Graf Wilhelm Paul Alexander Ferdinand Friedrich Heinrich Joseph Ladislaus Eberhard, geb. 25. Mai 1833.
 - 2) Gräfin Wilhelmine Pauline Josephine Marie Helene Sophie Alexandrine, geb. 24. Juli 1834.
 - 3) Gräfin Pauline Wilhelmine Franziske Xaverine Josephine Marie, geb. 8. Aug. 1836.
- 2) Graf Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, geb. 6. Juli 1810, k. württemb. Major der Artillerie, Grosskreuz des württ. Kron- und des dän. Dannebrogordens-Ritter.
 - 3) Gräfin Friedrike Marie Alexandrine Charlotte Catharine, geb. 29. Mai 1815, Aebtissin des adeligen Damenstifts Oberstenfeld.

IV. Des Herzogs Ferdinand August Friedrich (geb. 22. Oct. 1763, österr. Feldmarschall, Inhaber des 40. Inf.-Reg. und Gouverneur in Mainz, † in Wiesbaden am 20. Jan. 1834) Witwe:

Herzogin Kunigunde Walpurgis Pauline, des † Fürsten Franz Georg Carl von Metternich-Winneburg Tochter, geb. 22. Nov. 1771, verm. 23. Febr. 1817.

V. Des Herzogs Alexander Friedrich Carl (geb. 24. April 1771, kais. russ. General en chef, Inhaber eines Dragoner-Reg. seines Namens, Chef des ekaterinoslaw'schen Cuirass.-Reg., General-Director des Departements der Land- und Wasser-Communicationen des russ. Reichs, früher in neapol. Militär-Diensten, † in Gotha 4. Juli 1833) und der Herzogin Antoinette Ernestine Amalie (des Herzogs Franz zu Sachsen-Coburg Tochter, geb. 28. Aug. 1779, verm. 17. Nov. 1798, † in Petersburg 13. März 1824), Kinder:

- 1) Herzogin Antoinette Friedrike Auguste Marie Anne, geb. 17. Sept. 1799, des kais. russ. St. Catharinenordens. Grosskreuz, verm. 23. Dec. 1832 mit dem regierenden Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha.
- 2) Herzog Friedrich Wilhelm Alexander, geb. 20. Dec. 1804, kais. russ. Generalmajor (a.D.), WK1, RSA1-RWA2, Witwer von Marie Christine Caroline Adelheid Franziske Leopoldine, Prinzessin von Orleans (geb. zu Palermo 12. April 1813, verm. zu Paris 17. Oct. 1837) seit 2. Jan. 1839.

Sohn.

Herzog Philipp Alexander Maria Ernst, geb. 30. Juli 1838.

- 3) Herzog Ernst Alexander Constantin Friedrich, geb. 11. Aug. 1807, WK1-WF, RSA1-RWA2, kais. russ. Generalmajor ausser Dienst.

Das Königreich Württemberg enthält auf einem Flächenraum von $360\frac{1}{10}$ Quadratmeilen 9,609 Wohnplätze (132 Städte, 1,218 Dörfer, 122 Pfarrweiler, 2,989 Weiler, 2,601 Höfe, 2,079 einzeln stehende Wohnsize) und 1,634,654 Einwohner, unter denen, in runden Zahlen angenommen, sich 600 adelige und 316,900 bürgerliche Familien befinden. In Hinsicht auf Religionsverschiedenheit der Einwohner zählt man 1,124,921 Lutheraner, 498,290 Katholiken, 177 Menoniten und Herrenhuter und 11,266 Juden. In politischer Hinsicht zerfällt der Staat in vier Kreise (Neckar- Jaxt- Schwarzwald- und Donaukreis), und diese wieder in 64 Oberämter, die zusammen 1,892 Gemeinden bilden. Der ordentliche Staatsbedarf für das Finanzjahr 18³⁹/₄₀ ist vorläufig auf 9,668,545 Gulden 30 Kreuzer angeschlagen. Die königliche Civilliste ist theils in Geld, theils in Naturalien ausser dem Einkommen der königlichen Chatoullegüter von 200,000 Gulden, 850,000 Gulden, die Liste der Apanagen 234,096 Gulden. Die Kriegsmacht beträgt im Frieden 4906 Mann, im Kriege 16,824 Mann; das Bundescontingent, welches zum achten Armee-korps stösst, 13,955 Mann.

Das württembergische *Wappen* besteht in einem der Länge nach getheilten Schilde, dessen rechte goldene Hälfte das uralte Stammwappen, die drei horizontal übereinander liegenden schwarzen Hirschhörner, die linke, ebenfalls goldene Hälfte, das hohenzollernsche Wappen, die drei übereinander schreitenden, leopardierten schwarzen Löwen, zeigt. Ueber dem Schilde, der rechts von einem Hirsch, links von einem Löwen gehalten wird, ruht ein Helm mit der Königskrone. Das Motto des Wappens ist: Furchtlos und treu.

Einleitung.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, des ritterschaftlichen und des nicht begüterten Erb-Adels in Württemberg betreffend.

Wenn schon in allen zu einem Staate vereinigten Ländern das allgemeine Staatsbürgerrecht die Grundlage der Vereinigung selbst bildet, so wird doch, wo wir uns hinwenden, nicht eine einzige Staats-Verfassung gefunden werden, welche nicht einzelnen Classen ihrer Theilnehmer günstigere Verhältnisse eingeräumt hätte, als solche in der Regel der unendlichen Mehrzahl der Theilnehmer an dem gesammten Staats-Verbande zustehen.

Unter diesen rechtlich ausgezeichneten und bevorzugten Staatsbürgern stehen in monarchischen Staaten zunächst oben an — die Mitglieder des Regentenhauses, welchen sofort der hohe und niedere Adel als ein privilegirter Zwischenstand zwischen der Masse der eigentlichen Bürger und dem monarchischen Staats-Oberhaupt folgt. —

So finden wir denn, wie in allen zum vormaligen deutschen Reiche gehörig gewesenen, jezigen deutschen Bundes-Staaten, auch in Württemberg ausser der erstgenannten höchsten Classe der bevorzugten Staatsbürger, welche die Mitglieder der königlichen Familie in sich begreift, den Stand des hohen und niederen Adels, und zwar den ersteren unter dem Namen der Standesherrn, letzteren in den beiden Classen des ritterschaftlichen und des unbegüterten erblichen oder nur persönlichen Adels.

Es dürfte hier der geeignete Ort seyn, die rechtlichen Verhältnisse dieser ausgezeichneten Classen — gegenüber von dem Staate als dem Inbegriff der Gesammtheit der Staatsbürger, — ihre Stellung zu dem Staats-Oberhaupt, so wie ihre persönlichen Vorzüge — gegenüber von den nicht bevorzugten Theilnehmern am Staats-Verbande, näher zu beleuchten.

A) Die Standesherrn, unter welchem Namen gegenwärtig, die sonst auch unter der Benennung „mediatisirte“ vorkommenden ehemaligen Reichsstände begriffen werden, hatten zur Zeit des deutschen Reiches dieselbe volle Souverainetät über die ihnen zugestandenen Gebiete wie alle deutschen Reichsfürsten. Sie waren, wie man sich auszudrücken pflegte, reichsunmittelbar, d. h. sie erkannten über sich Niemand, als Kaiser und Reich, und hatten auch auf den Reichs- und Kreistagen ihre zählende Stimme.

Dieses reichsunmittelbare Verhältniss, wodurch sie mit den jezigen Fürsten des deutschen Bundes in gleicher Linie gestellt waren, wurde zunächst erschüttert durch den Einfluss, welchen zu Anfang dieses Jahrhunderts die Grundsätze der französischen Revolution in Deutschland zu gewinnen begannen, wenn gleich der Frieden von Lüneville und der hierauf folgende Reichsdeputations-Hauptschluss ihre Unabhängigkeit noch unangetastet gelassen, ja für Einzelne sogar Erweiterungen ihrer Gebiete, aus den der Vertheilung Preis gegebenen geistlichen Staaten herbeigeführt hatte. Allein eben jener Einfluss war es hinwiederum, der die bisherigen Bande, welche die Stände des Reichs an den kaiserlichen Thron geknüpft hatte, lockerer machte, und das Streben der mächtigeren der Reichsfürsten sich von Kaiser und Reich unabhängig zu machen, hervorrief, ein Streben, das die Politik Napoleons bei Einzelnen auf Kosten der minder mächtigen Mehrzahl trefflich zu begünstigen und zu benützen wusste, welcher wohl gewürdigt hatte, wie wesentlich die seitherige Verbindung der Reichsfürsten mit Kaiser und Reich zur kräftigen Stütze und zur Vergrösserung der Macht des österreichischen Hauses gedient hatte, und wie förderlich es daher seinem Zwecke und Interesse seyn müsste, durch eine bedeutende Gebietserweiterung und Erhöhung der Macht und des Ranges Einzelner der grösseren Fürstenhäuser, zumal des westlichen Deutschlands, diese dem deutschen Kaiserhause mehr und mehr zu entfremden. Als der Pressburger Frieden vom 25. December 1805 diese Politik verwirklicht, und eine Anzahl der mächtigeren Reichsfürsten zu höherem Range befördert hatte, so entschied vollends die Rheinbundes-Acte das Schicksal der weniger umfangreichen Nachbargebiete der neu erhobenen Staaten, welche letztere in Kraft jenes mit Frankreich abgeschlossenen Bundes die zunächstliegenden Reichsgebiete der Fürsten und Grafen militairisch in Besiz nahmen und diese ihrer Souverainetät unterwarfen.

Auf solche Weise erwarb nun das zum Königreich erhobene Württemberg, theils schon durch die Rheinbundes-Acte, theils in Folge eines nach dem Wienerfrieden von 1810 mit dem Königreich Bayern abgeschlossenen Vertrags, die Suprematie über die Besizungen einer grossen Zahl fürstlicher und reichsunmittelbarer gräflicher Häuser, von denen in neuerer Zeit einige durch Verkauf ihrer Besizungen aus ihrem Verhältnisse zu Württemberg getreten sind, so, dass gegenwärtig ihre Anzahl auf 17 fürstliche und 10 reichsgräfliche Familien sich beläuft.

Die Rheinbundes-Acte hatte sich ausser einigen allgemeinen und ziemlich zweideutigen, die Behandlung der durch diesen — einem Gewaltschritt ähnlichen Vertrag unterworfenen Fürsten betreffenden Vorschriften, über das künftige Rechts-Verhältniss derselben ganz nicht ausgesprochen, es wurde blos bestimmt, dass ihnen die ihnen zustehenden Domänen, so wie die

nicht zum Wesen der Souverainetät gehörigen herrschaftlichen und Lehenrechte vorbehalten bleiben, dagegen die besitznehmenden Souveraine alle Hoheitsrechte über sie auszuüben haben sollen, dass jedoch ihre Domainen und Güter Steuerfreiheit geniessen, auch Strafsachen durch ein ebenbürtiges Gericht entschieden werden, in jedem mit dem Rheinbunde befreundeten Staate gestattet seyn solle.

Wenn die Bestimmungen der Rheinbundes-Acte in dem grösseren Theile der den Rheinbund bildenden Staaten noch so ziemlich bereitwillig ausgeführt wurden, wie denn namentlich Bayern in seiner Declaration vom 19. März 1807 hierin voranging, so finden wir denn doch, dass in Württemberg jene Vorschriften am wenigsten beachtet wurden, bis die Bestimmungen der deutschen Bundes-Acte vielfache, und wesentlich günstigere Veränderungen in der rechtlichen Stellung der Standesherrn zu den Staaten und dessen Oberhaupt hervorriefen.

Während den württembergischen Standesherrn das Gericht von Ebenbürtigen abgesprochen, und überhaupt versucht wurde, sie in die Classe der gewöhnlichen Unterthanen mit Verweigerung aller persönlichen Vorzüge zu setzen, wurde ihnen in Folge einer Verordnung vom 10. Mai 1809 die bis dahin bewilligte Criminal-Civil- und Polizeigerichtsbarkeit entzogen, und die gemäss der Rheinbundes-Acte ihnen zugestandene Steuerfreiheit aufgehoben, — auch das freie Aufenthaltsrecht ward ihnen gleich anfänglich entzogen, ja sogar in der Art beschränkt, dass sie selbst mindestens drei Monate ihren Aufenthalt in der Residenz zu nehmen hatten, bei Strafe des Verlustes eines Theils ihrer Revenuen; zum Besuche ihrer auswärtigen Besitzungen war die Einholung besonderer königlicher Erlaubniss erforderlich.

Auf die empfindlichste Weise wurden sie aber durch die Verfügung vom 22. April 1808 angegriffen, welche alle von den allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Erbrecht abweichenden Familien- und Erbverträge, als Majorat, Seniorat, Fideicommiss, als von nun an unkräftig erklärt hatte, eine Anordnung, welche bei längerer Dauer ihrer Anwendung geeignet gewesen wäre, die Existenz der standesherrlichen Familien zu untergraben, und die unverkennbare Absicht des verewigten Königs Friedrich, diese Familien mit der Masse seiner übrigen Unterthanen zu verschmelzen, in nicht sehr entfernter Zeit zu verwirklichen.

So konnte es nicht fehlen, dass nach Auflösung des Rheinbundes und, nachdem der Pariser Frieden auch für die Standesherrn und den reichsritterschaftlichen Adel eine hellere Zukunft hatte erblicken lassen, auf dem nunmehr eröffneten Wiener Congresse bittere Klagen über die vielfachen Beeinträchtigungen, welche dem hohen und niedern vormaligen Reichsadel während der Dauer des Rheinischen Bundes zugegangen waren,

laut wurden. Mit wirklich schönen Hoffnungen waren die Häupter einer Anzahl standesherrlicher Familien nach Wien gekommen, denn sie fanden daselbst warme Freunde für ihre Sache. Der Kaiser selbst war ihr erhabener Beschützer und Fürsprecher, wo es galt ihre Rechte zu verfechten, und neben ihm unterstützte sie, als wohl selbst sehr betheiligte, der Fürst Metternich. Die bekannte Loyalität Franz I., seine hohe Achtung vor jedem wohlerworbenen Rechte liess mit Gewissheit erwarten, dass, wo nicht völlige Wiederherstellung der Unabhängigkeit des dem Kaiserhause stets getreu gebliebenen deutschen hohen Reichsadels, so doch Wiederherstellung sowol der persönlichen Vorzüge als der Rechtswidrig unterdrückten Standes-Vorrechte der tief gekränkten Freunde des kaiserlichen Herrschers aus den Vereinbarungen des Congresses hervorgehen werde.

Auch triftige Gründe der Politik verlangten die Begünstigung der, mit der Forderung um Zurückgabe, ihnen so gewaltsam entrissenen Rechte aufgetretenen Standesherrn, und vielseitig wurde jedenfalls die Nothwendigkeit anerkannt, mittelst ganz ausgezeichnete Bevorzugung einer — durch persönliche Rechte und äussern Glanz, wie nicht weniger durch umfangreichen Güterbesitz hochgestellten Classe von Staats-Angehörigen dem sich äussernden demagogisch-revolutionären Zeitgeist eine zwischen dem Throne und der Masse des Volks gestellte moralische Macht als eine gleichsam geschichtlich begründete Opposition entgegenzustellen.

So günstig aber auch, mit weniger Ausnahme, die Mitglieder des Congresses für die Standesherrn gestimmt waren, und so sehr auch sowohl Gründe der Politik als der allseitig erkannten Billigkeit das Wort zu ihren Gunsten redeten, so hätten sich denn doch ihre, wenn auch allerdings gerechten Wünsche nicht ohne durchgreifende Umgestaltung mancher bereits sanctionirter Verfügungen verwirklichen lassen, und so mussten manche ihrer nicht blos billigen, sondern auch auf wohlerworbene und nur durch die Gewaltschritte der Napoleonischen Politik entrissenen Rechte sich stützende Forderungen einem höheren politischen Interesse weichen, und wohl auch den Rücksichten, welche gegen manche deutsche Staaten zweiten Ranges beachtet werden mussten, aufgeopfert werden.

Nicht ohne grosse Mühe gelang es daher dem Fürsten von Metternich, den Rechts-Zustand der Standesherrn auf eine für diese möglichst günstige Weise, jedoch ohne ihnen die frühere Unabhängigkeit wieder gewähren zu können, für die Zukunft sicher zu stellen, in manchen Punkten, so namentlich in seinem Antrage auf Ertheilung einer Stimme in der Bundesversammlung musste er aber den entschieden Weigerungen Bayerns und Württembergs nachgeben.

Die wesentlichsten Rechte, welche für die Standesherrn aus dem Wiener Congress hervorgingen, und in dem Art. 14. der Bundes-Acte gegeben sind, lassen sich zusammenfassen in

das Vorrecht, nach welchem alle diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche seit Errichtung des rheinischen Bundes mediatisirt worden waren, fortwährend zum deutschen hohen Adel gezählt werden, und das Recht der Ebenbürtigkeit im ganzen Umfange des damit verbundenen Begriffes genießen, dass demnach die Häupter solcher fürstlichen und gräflichen Häuser in jedem Staate, in welchem sie Besitzungen haben als die ersten Standesherrn (mit den Mitgliedern der Familien des Regenten) anerkannt werden, und mit ihren Familien die privilegierteste Classe, namentlich in Beziehung auf Besteuerung bilden sollen. Sodann wurde ihnen hinsichtlich ihrer Person und Besitzungen der ungeschmälerte Genuss aller derjenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dem Eigenthum entspringend, nicht ausschliesslich als Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt zu den obersten Regierungsrechten gehören.

Hienach solle ihnen insbesondere eingeräumt seyn: unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit, Aufrechterhaltung aller bestehenden Familienverträge und die Befugniß dergleichen selbst zu begründen, unter Aufhebung der diese Rechte beschränkenden Verordnungen, privilegirter Gerichtsstand, Freiheit von der Militärpflicht, Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, in erster Instanz, und je nach der Grösse des Besitzthums auch in zweiter Instanz, Gerichtsbarkeit in Forst-sachen, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen, Schul- und Stiftungsangelegenheiten, jedoch mit steter Rücksicht auf die betreffenden allgemeinen Landesgesetze, denen sie jedenfalls ebenso, als der Oberaufsicht der Regierung über die ihnen eingeräumte Gerichtsbarkeit und sonstige Zuständigkeit subjeirt bleiben sollen; endlich wurde ihnen das Recht der eigenen Besorgung unstreitiger Verlassenschafts-Verhandlungen, der Leitung der Patrimonial-Polizeibeamten in den ihrem Ressort überlassenen Gegenständen, Kirchengebet, unmittelbar nach dem für das Regentenhaus, Trauer-geläute, und den Anspruch auf ein höfliches Kanzlei-Cermoniel bei Angelegenheiten welche mit den königlichen Behörden verhandelt werden, zugestanden.

Betrachten wir die Ausführung dieser Bestimmungen der am 8. Juni 1815 abgeschlossenen Bundesacte in besonderer Rücksicht auf Württemberg, so sehen wir erst im Beginne der Regierung des jezigen Königs Wilhelm die ernstliche Absicht der Regierung hervortreten, die Rechtsverhältnisse des hohen und ritterschaftlichen Adels nach Maassgabe der Bundesacte gesetzlich zu normiren. Als nämlich der Versuch der württembergischen Staats-Regierung die Verhältnisse der württembergischen Standesherrn durch ein dem ersten Verfassungsentwurf von 1817 beigelegtes Adelsstatut zu normiren von den Betheiligten nicht mit derjenigen Bereitwilligkeit aufgenommen worden war, welche man wohl auf Seite der Regierung vorausgesetzt hatte, so wurden im Laufe des folgenden Jahres 1818, mit den

Stellvertretern der Standesherrn besondere Unterhandlungen gepflogen, welche zwar gleichfalls nicht zu einer vollständigen Vereinbarung mit der Gesammtheit, doch aber zu abgesonderter Vereinigung mit Einzelnen führte, welcher sich später allmählig mehrere anschlossen.

Die ersten welche im Jahr 1819, die ihnen auf solche Weise von der Staats-Regierung als vollständige Ausführung der Bestimmungen der Bundesacte acceptirt hatten, waren der Fürst von Thurn und Taxis und die Grafen von Waldeck und von Isenburg. Die Verhandlungen zwischen der Regierung und der Gesammtheit der Standesherrn wurden zwar durch diese Separat-Vereinigungen nicht gänzlich unterbrochen, vielmehr noch mehrere Jahre, obschon vergeblich, fortgesetzt, es wurde jedoch von dem König ausgesprochen, dass diejenigen Standesherrn, mit welchen nicht solche besondere Vereinbarungen bereits getroffen seyen oder noch zu Stande gebracht werden könnten, bis zur endlich erfolgenden Hauptübereinkunft ganz nach den durch die Declaration vom 22. Sept. 1819 festgestellten Verhältnissen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis behandelt werden sollen. Mit der Mehrzahl der Standesherrn wurden nun bis in die neueste Zeit gleiche Verträge geschlossen, und unter den Namen und Form von königl. Declarationen veröffentlicht.

Bevor wir den wesentlichen Inhalt dieser königl. Declarationen, welche in ihren Hauptbestandtheilen schon berührt, den mit den Fürsten von Thurn und Taxis am 22. Sept. 1819 veröffentlichten Vertrag zur Norm haben, näher beleuchten, betrachten wir zunächst die gesetzliche Begriffsbestimmung eines Standesherrn nach der württembergischen Landesverfassung. Hienach — § 129 Nro. 2 der Verfassungsurkunde — sind, um württembergischer Standesherr seyn zu können zwei wesentliche und zwar eng mit einander verbundene Erfordernisse nothwendig; erstens: Abstammung von einem ehemals reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Hause, welches in Folge der Rheinbundesacte oder späterer Besizergreifungen der Hoheit Württembergs subjeirt wurde, und dann der Besiz solcher Güter, auf denen zur Zeit des deutschen Reiches eine Kreis- oder Reichstagsstimme geruht hatte.

Blose Abstammung gewährt nur Vorzug des Geburts-Adels, bloßer Besiz nur rein dingliche Rechte und Aufnahme-recht des Besizers in die Ritterschaft, vorausgesetzt seiner sonstigen Befähigung.

Verkauf der Besizung oder jeder andere Besizübergang an einen Nichtstandesherrn, bewirkt Erlöschen der Vorrechte eines Standesherrn, was der gleiche Fall bei dem Aussterben der standesherrlichen Familie ist, als Ausnahme hievon finden wir bei den später zu Standesherrn erhobenen Familien der Grafen von Neipperg und Rechberg-Rothelöwen, welche nur bezüglich ihrer Personen, nicht aber ihrer Besizungen erklärt wurden. Die

unter den Namen königl. Declarationen mit den einzelnen Standesherrn über ihre staatsrechtliche Verhältnisse abgeschlossenen Verträge räumen ihnen im Allgemeinen ganz dieselben Auszeichnungen und Vorrechte ein, wie solche in der Hauptsache die Bundesacte enthält, und oben schon erörtert wurden. In ihrer Form und in ihren specielleren Bestimmungen sind sie sämmtlich fast gleichlautend mit der, unterm 22. Sept. 1819 in Bezug auf den Fürsten von Thurn und Taxis erlassenen königl. Declaration mit Ausnahme einzelner Modificationen je nachdem der einzelne Standesherr auf seine ihm verliehene Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise verzichtet hat, an deren Stelle dann gewisse Surrogate getreten sind.

In der Hauptsache sind die specielleren Bestimmungen unter Hauptrubriken zusammengefasst, wie wir solche in nachfolgenden Auszügen näher betrachten.

I. Persönliche Vorsüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des standesherrlichen Hauses.

Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe; Angehörigkeit zum hohen Adel, persönliche Huldigung dem König, oder mittelst eines ebenbürtigen Bevollmächtigten.

Beibehaltung der bisherigen Titel jedoch mit Beseitigung der auf ehemalige reichstädtische Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Das Haupt der Familie nennt sich in öffentlichen, nicht an den König oder dessen Behörden gerichteten, Schriften „Fürst und Herr“ „Graf und Herr“ mit dem Prädikat „Wir“ und wird mit dem Prädikat „Durchlaucht“ — „Erlaucht“ — angeredet.

Von Seiten des Staats wird gegen die standesherrliche Familie nach Inhalt besonderer königl. Verordnung vom 16. Nov. 1828 ein höfliches Kanzlei-Ceremoniel beobachtet. Das öffentliche *Kirchen-Gebet* wird für den Standesherrn und seine Familie nach demjenigen für den Regenten verrichtet, und das Trauergeläute für das Haupt des Hauses seine Gemahlin und den nächsten Nachfolger auf 3 Wochen, für nachgeborene Mitglieder aber auf 14 Tage stattgegeben. Für die fürstlichen Beamten ist Anlegung einer sechswöchigen Trauer gestattet und werden alle öffentl. Lustbarkeiten in den standesherrlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauergottesdienstes eingestellt.

Dem Fürsten (oder Grafen) ist unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben befreundeten Staate für sich und seine Familie eingeräumt, ebenso unbeschränkter Eintritt in den Dienst eines solchen Staates oder Annahme von Orden und Würden desselben, vorbehaltlich, der hievon dem König zu machenden Anzeige.

Der Standesherr kann neben dem württemberg. Staatsbürgerrecht auch dasjenige eines anderen Staates vereinigen, in sofern eine solche Vereinigung auch von dem andern Staate beachtet, und über die Leistung solcher Verbindlichkeiten, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, eine Vereinbarung getroffen werden wird.

Für sich und ihre Familien, so wie ihre standesherrlichen und adeligen immatriculirten Güter ist der privilegierte Gerichtsstand der Kreis-Gerichtshof.

Wo frühere *Familien-Austräge* für die Streitigkeiten der Familienglieder unter sich bestanden, sollen solche wie diess namentlich bei den Gesammthäusern Hohenlohe und Waldburg geschehen ist, vorbehaltlich nöthig gewordener Modificationen wieder in Wirksamkeit treten.

In Beziehung auf freiwillige Gerichtsbarkeit wird die Leitung der Verlassenschaftsverhandlung dem Haupte des Hauses, ohne Beiziehung der königl. Landesstellen, unter der Voraussetzung überlassen, dass die Erbschaftsbetheiligten hiemit

einverstanden, und Minderjährige durch gesezmässig bestellte Vormünder vertreten werden. Gleiches wird zugestanden, in Ansehung der Eheverordnungen und anderer Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Familienglieder betreffen, in soweit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Geseze zu Cognition der gerichtlichen Behörden geeignet sind.

Im Fall die Betheiligten sich nicht vereinigen können, besorgt der Pupillen-senat des königl. Gerichtshofs das Erforderliche, und im Falle eines entstehenden Rechtsstreits werden die Acten dem Civilsenat zum rechtlichen Verfahren übergeben.

In *Strafsachen* wird dem Haupte des fürstlichen Hauses ein Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes nach Massgabe der hierüber ergangenen speciellen Verordnung vom 31. Dec. 1829 bewilligt werden. Confiscation der Güter und Einkünfte des Angeschuldigten kann in keinem Falle, sondern nur Sequestration auf Lebenszeit, jedoch zum Vortheile derjenigen, welche der Besizer alimentiren muss, oder der Gläubiger, stattfinden. Alle bestehenden Familiar-Verträge des standesherrlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, auch kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen. Vormundschaften der Familien-Mitglieder werden von dem Haupte des Hauses bestellt; wenn dieses nicht selbst dabei betheiligt ist, in welchem Falle der Pupillen-Senat des Gerichtshofs an dessen Stelle tritt, unter Beachtung der diessfallsigen Familiengesetze und letzten Willensverordnungen, und mit vorzüglicher Rücksicht der Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormunds. Die *Aufsicht* über diese Vormundschaften führt der Kreisgerichtshof.

Sowohl das Haupt als die übrigen Familienmitglieder des standesherrlichen Hauses genießen Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit. Die herrschaftlichen Schlösser sind, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung befreit.

Den Fürsten wird die Haltung einer Ehrenwache aus nichtmilitärpflichtigen Eingebornen in ihren Schlössern gestattet. (Dieses Vorrecht ist bei den zu den Standesherrn gehörigen Grafen nicht ausdrücklich Erwähnung gethan.)

Von den Beamten kann der Standesherr die Ableistung eines Dienstweides verlangen, und können die Grundholden an die Obliegenheiten und Pflichten gegen ihre Standesherrschaft bei Vollziehung der königl. Declaration erinnert und das Gleiche bei jeder Veränderung in der Person der Standesherrn durch dessen Polizeibeamte beobachtet werden.

In Beziehung auf diejenigen Angelegenheiten, welche der Standesherr rücksichtlich seiner auswärtigen Besizungen oder seiner Lehens- und Dienstverhältnisse mit auswärtigen Regierungen zu verhandeln hat, kann er unmittelbar mit derselben in Communication treten, er darf aber keine Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

II. Rechtspflege.

Dem Standesherrn wird die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfang seiner Besizungen in erster Instanz (bei Thurn und Taxis auch in 2ter wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wurde) eingeräumt, ohne dass er jedoch sich persönlich einmischen dürfte.

Die standesherrlichen Gerichte stehen den königl. Amtsgerichten gleich, sie werden Amtsgerichte mit der Vorbezeichnung königl. württemb. Fürstlich, — Gräfllich — etc. NNsches benannt. Die Richter heissen Amtsrichter, welche von dem Standesherrn ohne höhere Bestätigung ernannt werden, vorbehaltlich der Cognition ihrer Befähigung durch den betreffenden Gerichtshof, von welchem sie auch eingewiesen und verpflichtet werden. Sie, so wie die Amtsgerichts-Actuare leisten dem Standesherrn den Dienst, werden aber auch als Unterthanen in Pflichten genommen.

Der Standesherr hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, welche als Ausfluss dieser Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, zu beziehen.

Die *freiwillige* Gerichtsbarkeit wird von dem Standesherrn durch seine Gerichtsstellen in dem Umfange ausgeübt, als solche von den Oberamts-Gerichten

der deutschen Bundesacte in diesem Punkte durch den Bundestag gutächtlich seine Beurtheilung erhalten haben wird. (Nach dem neuesten Gesetze vom 27. bis 29. October 1836 über Ablösbarkeit der Beeden u. s. w. und der hieher bezüglichen Ministerial-Bekanntmachung, haben sich Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg, das Gesamthaus Waldburg, so wie die Grafen von Königsegg und Quadt-Isny, ohne Vorbehalt weiterer Berufung auf den Bundestag, für die Ablösbarkeit dergartiger Gefälle herbeigelassen; von dem Fürsten von Solms-Braunfels, den Grafen von Pückler-Limpurg, von Waldeck-Pyrmont und Isenburg-Meerholz, ist schon bei Erlassung der sie betreffenden königlichen Declaration die Ablösbarkeit jener Gefälle angenommen worden).

Dem Haupt, so wie den Mitgliedern einer standesherrlichen Familie ist der Bezug ihrer Revenuen in das Ausland, ohne allen Abzug bewilligt. Für die Verwaltung der Patrimonialeinkünfte ist der Standesherr (was jedoch, wie es scheint, nur auf die *fürstlichen* Standesherrn beschränkt ist) berechtigt, eine Domanial-Canzlei anzuordnen, und dieselbe mit einem Director, Räten und Expeditoren zu besetzen, und denselben die entsprechenden Titel zu verleihen.

Die Lehensherrlichkeit über die im Königreich gelegenen fürstlich standesherrlichen Besitzungen, welche früher Kaiser und Reich zugestanden, ist auf den König übergegangen, dagegen bleibt der Standesherr im Besitze seiner Activ-Lehen.

VIII. Besteuerung.

Befreiung von der Wohnsteuer, dergleichen von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser, der dazu gehörigen Gebäude, Schlossgärten und Parks, von den Beiträgen zu den eigentlichen Amtscorporations-Lasten, und von den — ohne seine Theilnahme gemachten Gemeinde-Schulden, beschränkt jedoch auf seine ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen. Der Antheil des Standesherrn an den hierunter nicht begriffenen, somit in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen, ist für ihn stets besonders auszuweisen und bekannt zu machen, ohne dass die von dem Oberamt wegen der Beischaffung des Antheils der Amtsangehörigen angeordneten Maasregeln, namentlich z. B. durch Anleihen für den Standesherrn, irgend eine Verbindlichkeit haben könnten. Von diessfalsigen Amtsversammlungen ist der Standesherr in Kenntniss zu setzen, um zu Wahrung seines Interesses seinen Rentbeamten oder einen Bevollmächtigten dazu abordnen zu können. Im übrigen hat er, die directen und indirecten Steuern gleich jedem andern Staatsbürger zu tragen, unter Vorbehalt einzelner Begünstigungen in den Zollabgaben, bezüglich der aus dem Auslande bezogenen Bedürfnisse für seine Oekonomie.

IX. Diener-Verhältnisse.

Ausser den, hinsichtlich der standesherrlichen Diener in einzelnen schon erwähnten Bestimmungen, über deren Verhältnisse wird hier noch insbesondere erwähnt, der Erlaubniss diesen Dienern eine angemessene Uniform, vorbehaltlich königl. Genehmigung, zu ertheilen; Gleichstellung des Rangs und des Gerichtsstandes mit den königl. Beamten gleicher Kategorie, wenn jene mit diesen unter gleichen Verhältnissen angestellt sind, ohne Anwendung daher auf die standesherrlichen Privatdiener.

So weit der Inhalt der königl. Declarationen, welcher, wie bereits erwähnt, in einzelnen Bestimmungen sich nicht ganz gleich, so namentlich bei einigen der Standesherrn nur auf die Annahme von Privat-Forstdienern beschränkt ist, in der Hauptsache jedoch nur unwesentliche Verschiedenheiten darbietet.

Eines der ausgezeichnetsten Vorrechte, dessen diese königlichen Declarationen als schon in der Verfassungsurkunde mit dem Begriff eines Standesherrn verbunden, nicht erwähnen, ist das dem Haupte des standesherrlichen Hauses zustehende Recht, erbliches Mitglied der ersten Kammer der Stände zu seyn, unter der Voraussetzung der hiezu allgemein gesetzlichen Erfordernisse.

Von den 17 fürstlichen und 10 gräflichen standesherrlichen Familien sind bis jezt mit 10 Fürsten und mit 6 Grafen die Verträge unter der Form königl. Declarationen zu Stande gekommen, dagegen ist diess noch nicht der Fall bei den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst; von Fürstenberg; von Oettingen-Wallerstein; von Oettingen-Spielberg; den beiden Linien der Fürsten von Löwenstein, und den Fürsten Windischgrätz; und bei den Grafen von Waldbott-Bassenheim, von Törring-Gutenzell; Plettenberg-Mietingen und von Schösberg-Thannheim.

B. Der niedere Adel begreift den ritterschaftlichen Adel, den unbegüterten Erbadel und den persönlichen Adel. Sehen wir

I., zunächst auf die Geschichte des ritterschaftlichen Adels, so finden wir in Württemberg drei verschiedene Bestandtheile desselben, und zwar ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Mitgliedern desselben, welche in früheren Zeiten gleichfalls wie die Standesherren, nur von Kaiser und Reich abhängig, ohne jedoch, wie erstere, auf Reichstagen eine zählende Stimme zu haben, die Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten und gleich ihren höhern Standesgenossen, in Folge der in den Jahren 1805 und 1806 eingetretenen bekannten Verhältnisse, unter die württembergische Oberhoheit gestellt wurden; sodann denjenigen Mitgliedern, welche dem Hause Württemberg als Unterthanen angehörten und den sogenannten landsässigen Adel bildeten; endlich denjenigen, welche seit 1806 in die zu einem Ganzen vereinigte württembergische Ritterschaft vom Könige aufgenommen wurden, welchen aber, nicht alle Vorrechte der ehemals reichsunmittelbaren Mitglieder zustehen.

Die vormaligen Reichsritter hatten schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ihre völlige Unabhängigkeit von den Reichsfürsten erlangt, sie hatten bis zu Anfang dieses Jahrhunderts über ihre Gutsangehörigen wahre Hoheitsrechte ausgeübt, und waren in Kreise und Cantone eingetheilt, welche die Vereinigung einer grössern Anzahl ritterschaftlicher Familien nach gewissen Distrikten (Kreise, Cantons) in sich begriff.

Schon im Jahre 1805 wurden sie im südlichen Deutschland und namentlich in Württemberg, ihrer Reichsunmittelbarkeit für verlustig erklärt, und in Folge des Rheinbundes diese Unterwerfung unter die Hoheit Württembergs, so weit ihre Besitzungen von dessen Gebiet umschlossen waren, vollendet, ihnen jedoch noch bis zum Jahre 1809 die Patrimonialgerichtsbarkeit belassen, welches Vorrecht ihnen sofort gleichfalls entzogen wurde.

Wenn die Rheinbundesacte hinsichtlich der unterworfenen Standesherren wenigstens einige Vorzüge in Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Behandlungsweise dieser Mediatisirten vorschrieb, so war diess rücksichtlich des unterworfenen Reichsadels keineswegs der Fall, vielmehr waren diese gänzlich der Willkühr des neuen Landfürsten überlassen, daher denn

auch ihr Verhältniss in den einzelnen Staaten des Rheinbundes ein oft sehr verschiedenes war.

In Württemberg war dieses Verhältniss in den ersten Jahren ihrer Unterwerfung für die Reichsritterschaft weniger ungünstig, sie hatte noch mehrfache Privilegien beibehalten, und war den Standesherrn in allen Beziehungen gleich geachtet, sie bildete mit denselben nur eine einzige Klasse bevorzugter Staatsbürger, und wurden ihre Mitglieder mit dem der Standesherrn gemeinschaftlichen Namen Guts- und Patrimonialherren bezeichnet.

Allein bald änderte sich dieses noch ziemlich günstige Verhältniss, als die bekannten königl. Verordnungen vom 22. April 1808 alle von den landrechtlichen Bestimmungen über Erbrecht abweichenden Erbverträge und testamentarischen Dispositionen, welche auf die Erhaltung der Güter in Einer Hand und des Glanzes der Familien abzweckten, insbesondere über Fideicommiss, Majorat, Seniorat, Primogenitur, aufhob und die Verordnung vom 10. Mai 1809, wodurch ihnen alle Gerichtsbarkeit entzogen wurde, sie so ziemlich in allen Beziehungen, mit Ausnahme einiger personellen Vorzüge, den übrigen nicht bevorzugten königl. Unterthanen gleichstellte.

So kam es denn, dass auch die vormalige Reichsritterschaft mit Recht von dem Wiener Congressse eine günstige Veränderung ihrer in der That auf eine ungerechte Weise beschränkten Rechtsverhältnisse erwartete. Diese Erwartungen wurden auch wirklich nicht getäuscht, wenn schon nicht in der ganzen Ausdehnung, welche sie bei dem Beginnen des Congresses geltend zu machen gesucht hatten. Gleich den Standesherrn hatten auch sie an dem präsidirenden Minister Oesterreichs einen mächtigen Fürsprecher und selbst in dem Kaiser eine kräftige Stütze gefunden, und man möchte vergleichungsweise den Erfolg ihrer Schritte auf diesem wichtigen Congressse für günstiger erklären dürfen als denjenigen, welchen die Standesherrn davon getragen hatten. Mit alleiniger Ausnahme der Steuerfreiheit erhielt die Ritterschaft beinahe alle Vorzugsrechte, welche nicht mit dem Begriffe der eigentlichen Landeshoheit unvereinbar sind. Freilich konnte ihr die frühere Unabhängigkeit nicht mehr eingeräumt werden, allein gewiss lässt sich die Absicht des Congresses nicht verkennen, diesem edlen Stande alle Privilegien zurückzugeben, welche unter den damaligen Umständen nur irgend möglich eingeräumt werden konnten.

Der Artikel 14 der deutschen Bundesacte ertheilte ihnen die Zusicherung der unbeschränkten Freiheit in der Wahl des Aufenthalts, Garantie der Familien-Verträge, Antheil an der Landstandschaft, unter der Voraussetzung eines adeligen Gutsbesizers, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und einen mit den Standesherrn gleich privilegirten Gerichtsstand.

In Württemberg wurden die Bestimmungen der Bundesacte

in Beziehung auf die Ritterschaft noch vor denjenigen, rücksichtlich der Standesherren, von Seiten der Regierung zu vollziehen gesucht, und bis auf wenige Punkte auch wirklich vollzogen.

Das dem Verfassungsentwurfe von 1817 angehängte Adelsstatut sollte auch die Verhältnisse der Ritterschaft normiren, nachdem schon zuvor derselben einige nicht unwesentliche Privilegien eingeräumt waren. Bekanntlich kam aber jener Entwurf nicht zur Vollziehung, und so wurden in der königl. Declaration vom 8. Dec. 1821 die Rechtsverhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels auf eine Weise festgesetzt, welche den gerechten Erwartungen dieser Klasse von Staatsbürgern, wenn auch nicht in allen Punkten, so doch in ihrer Haupttrichtung entsprochen hat.

Die in dieser Verordnung eingeräumten, alle in der Bundesacte vorgesehenen Privilegien der ehemaligen Reichsritterschaft dehnte sofort die Verordnung vom 24. Oct. 1825, wodurch nämlich die vormalig landsässigen adeligen Gutsbesitzer in Württemberg mit den Mitgliedern der früheren Reichsritterschaft in ihren Rechtsverhältnissen gleichgestellt, und beide Theile dieser Adelsklasse zu Einem Ganzen vereinigt worden waren, auch auf dem allandsässigen Adel aus, unter der Voraussetzung jedoch, dass der Inhaber des Gutes jene Vorzugsrechte schon zur Zeit der oben erwähnten Verordnung vom 10. Mai 1809 beossen hatte.

Anbelangend diejenigen wenigen Mitglieder der Ritterschaft, deren Besizungen seit jener Verordnung die Eigenschaften eines adeligen oder vielmehr Rittergutes durch königl. Entschliessung verliehen worden sind, so haben diese die sämmtlichen Vorrechte ihrer Standesmitglieder, jedoch mit Ausnahme der verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei erhalten.

Betrachten wir den Inhalt der mehrerwähnten königl. Declaration vom 8. Dec. 1821 in seinen einzelnen Bestimmungen, so finden wir dieselben gleich den königl. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren unter mehrere Hauptrubriken zusammengefasst, und zwar:

1) Begriff und Corporationsverband des ritterschaftlichen Adels.

Besiz eines adeligen Rittergutes und erblicher Adelstand des Besizers sind die wesentlichen Erfordernisse eines Mitglieds der Ritterschaft.

Sämmtliche Mitglieder dieser Adelsklasse bilden, wie schon der § 39. der Verfassungsurkunde bestimmt, zum Zwecke der Wahl ihrer Abgeordneten in die Ständeversammlung, und die Erhaltung ihrer Familien in jedem der 4 Kreise, eine Körperschaft. Ueber die innere Einrichtung dieser Körperschaften soll das Erforderliche, durch gesetzliche Statuten noch bestimmt werden. (Diese Statuten wurden schon im Jahr 1823 in 6 Abschnitte und 92 §§ abgetheilt, den Mitgliedern der Ritterschaft zu ihrer Aeusserung übergeben, es kam aber bis jezt keine Vereinigung zu Stande, dagegen wurde ein neuer Entwurf der gegenwärtig (1839), versammelten Ständekammer, und zwar: zunächst derjenigen der Standesherren von der Regierung übergeben, und von dieser der zweiten Kammer mitgetheilt, welche denselben vorerst der betreffenden Commission zur Berichtserstattung zugewiesen hat. Da der Schluss des Landtages bereits festgesetzt ist, so wird

die Berathung dieses für die Rechtsverhältnisse der Ritterschaft höchst wichtigen Gesetzes erst auf dem nächsten Landtage stattfinden.)

2) *Persönliche Vorsüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels.*

Unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden stehenden Staate für ihre Person und ihre Familien, mit Ausnahme derjenigen, im königl. Dienste stehenden oder eine Staatspension beziehenden Mitglieder, nicht aber das Recht des unbeschränkten Eintritts in auswärtige Staatsdienste. Vereinigung des württembergischen Staatsbürgerrechts mit demjenigen eines fremden Staates, jedoch beschränkt einzig auf diejenigen Mitglieder, welche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die württembergische Hoheit wegen ihrer auswärtigen Besizungen, Unterthanen jenes Staates geworden und unter der Voraussetzung, dass der auswärtige Staat gleiche Grundsätze gegen Württemberg anerkennen, und bezüglich derjenigen Verpflichtungen, welche nur eine einfache Erfüllung zulassen, eine Vereinbarung getroffen werde. Wo jene Voraussetzungen nicht zu treffen, hat sich das, in einem auswärtigen Staat begüterte Mitglied bestimmt für den einen oder den andern Staat zu erklären. Geht diese Erklärung für den auswärtigen Staat, so wird es gleich jedem andern im Königreich Württemberg begüterten Ausländer behandelt, d. h. er verliert das Recht der Landstandschaft und überhaupt alle Vozüge des Indigenats, während seine Besizungen weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung von vormundschaftlicher Administration unter einem fremden Gerichtszwang gezogen werden können. Ein Erbschaftsabzug findet übrigens, wenn das Rittergut auf einen auswärts angesessenen Nachfolger übergeht, niemals statt, auch solle, falls dieser Nachfolger sein auswärtiges Staatsbürgerrecht mit dem württembergischen vertauschen wollte, die Aufnahme nicht erschwert werden können. Die Ausübung der gutherrlichen Rechte eines im auswärtigen Staatsbürgerrecht stehenden Rittergutsbesizers findet übrigens mittelst seiner Beamten unbeschränkt statt.

Alle Familien-Institute der Ritterschaft werden erhalten, aber ebenso auch diejenigen Veränderungen welche in der Periode von 1808 bis 1815 rechtsgültig vorgenommen worden sind. Die Errichtung neuer Familiengesetze und Stiftungen sind blos an die Bestätigung des Gerichtshofs gebunden. Bei Personalklagen, so wie bei den auf ihre *ritterschaftlichen* Besizungen sich beziehenden Realklagen haben die Mitglieder der Ritterschaft für sich und ihre Familien einen privilegierten Gerichtsstand vor dem Gerichtshofe, auch wird ihnen, unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Standesherrn, die Erledigung ihrer Erbschaftstheilungen unter der Leitung des Familienhaupts freigegeben. Das Kirchen-Gebet wird, nach hergebrachter Weise, bewilligt, das Trauergeläute aber, nach Massgabe der älteren Verordnung vom 12. April 1808 für das Haupt der Familie und dessen Gemahlin auf 8 Tage, für die übrigen Mitglieder auf 4 Tage eingeräumt.

3) *Gerichtbarkeit.*

Den ritterschaftlichen Gutsbesizern wird auf gleiche Weise, wie den Standesherrn, jedoch nur in erster Instanz, bezüglich der bürgerlichen und der freiwilligen Gerichtbarkeit, und mit Ausnahme der eigentlichen Strafrechtspflege, die Gerichtbarkeit zugestanden und hinsichtlich der Strafgerichtbarkeit die Befugniss zu deren Ausübung durch das Erkenntniss des Kreisgerichtshofs, dass das ritterschaftliche Gericht, hinsichtlich seiner Besetzung, den königlichen Oberamtsgerichten völlig gleichgestellt sey, bedingt, im Uebrigen hat der ritterschaftliche Richter die persönliche Strafbefugniss ebenso, wie solche den königl. Oberamtsrichtern für ihre Person durch das Edikt von 1818 eingeräumt ist. Die ritterschaftlichen Gerichte sollen Patrimonialgerichte genannt werden und ihre Vorstände Patrimonialrichter. Die einzelnen Bestimmungen sind in der Hauptsache ganz dieselben, wie solche schon oben bei den Standesherrn erörtert worden sind, jedoch um so weniger von Interesse, als gegenwärtig von allen Rittergutsbesizern auf Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit verzichtet ist, und an deren Stelle ebendieselbe Surrogate wie bei den Standesherrn getreten sind.

4) *Polizei - Verwaltung.*

Wo der ritterschaftliche Gutsbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit gesetzlich anzusprechen hat (gleichviel ob er auf dieselbe verzichtete oder nicht), steht ihm auch die Ortspolizei zu, welche er durch einen „*Patrimonial-Amtmann*“ verwalten zu lassen hat. Auch auf diese wurde beinahe ohne alle Ausnahme von allen Rittergutsbesitzern verzichtet, daher die Aufzählung der einzelnen Bestimmungen über die Ausübung derselben und die innere Einrichtung der Aemter als irrelevant erscheinen dürfte. Als Entschädigung für diese Verzichtleistung werden den Berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern die gleichen Rechte wie solche bei dem Verzicht der Standesherren eintreten, zugestanden, also, niedere Polizei innerhalb ihrer Schlösser und der dazu gehörigen Umgebung. Die Befugniß, den Vogttruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Person oder durch ihre Beamte anzuwohnen; Ernennung der Ortsvorsteher, wie solche nach dem 1. Edikt vom 31. Dec. 1818, und nach Massgabe des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1821, den Kreis-Regierungen beigelegt ist; endlich das Recht der Einwendungen gegen Annahme neuer Bürger oder Beisitzer.

5) *Forstgerichtsbarkeit.*

Diese kann in demselben Umfang wie bei den Standesherren durch einen hiezu befähigten Beamten ausgeübt werden, nicht minder ist den Rittergutsbesitzern die Forst- und Jagdpolizei und die eigentliche Forstverwaltung unter Oberaufsicht der höheren königl. Stellen eingeräumt; jedoch wird unsers Wissens von diesem Rechte gegenwärtig kein Gebrauch gemacht, vielmehr sind die betreffenden Forstbedienstete nur in der Eigenschaft von Privatdienern angestellt.

6) *Eigenthums - und grundherrliche Rechte.*

Zusicherung aller derjenigen Rechte und Vorzüge, welche in Rücksicht ihrer im Königreich gelegenen Besitzungen aus dem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, desgleichen einer billigen Entschädigung für verlorene nuzbare Regalien, namentlich auch des Umgelds.

Lehenbriefe und Lagerbücher, sowie das Herkommen bezüglich lehens- und gutsherrlicher Verhältnisse, sollen in Kraft erhalten werden.

Errichtung einer Realmatrikel für adelige Rittergüter, mit der Bestimmung dass zwar andere Güter zu Rittergütern erhoben, diesen aber die Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter nur durch ein Gesetz verliehen werden können. Das Patronatrecht und das Recht der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie solches hergebracht ist, ausgeübt.

7) *Besteuerung.*

Ganz dieselben Bestimmungen, wie bei den Standesherren, treten auch bezüglich des ritterschaftlichen Adels ein, nicht minder hinsichtlich der Beiträge zu Amtskörperschafts-Lasten und der Art und Weise, wie solche ihnen bekannt gemacht werden sollen, und ebenso, dass sich die eingeräumte Steuerfreiheit nur auf früher, d. h. vor 1806, steuerfrei gewesene Güter beziehe.

Das Recht, eine Anzahl Abgeordneter in die Ständeverammlung zu senden, ist schon durch § 133 der Verfassung bestimmt, und dahin festgestellt worden, dass die Gesamtheit des ritterschaftlichen Adels durch 13 Abgeordnete vertreten werde, so, dass der Donaukreis 4, die drei übrigen Kreise je 3 Abgeordnete zu wählen hat.

II. Dem unbegüterten Adel des Königreichs, worunter diejenige privilegierte Classe von Staatsbürgern verstanden wird, welchen gewisse Ehrenvorzüge eingeräumt sind, ohne dass die

Mitglieder adelige oder Rittergüter besitzen, sind die der Ritterschaft zugestandenen Vorrechte bei weitem nicht in ihrem ganzen Umfange eingeräumt. Er theilt sich in den erblichen und persönlichen Adel.

Als Privilegien des erblichen Adels finden wir das Recht, ein adeliges Wappen zu führen und sich des Adelsprädikats von zu bedienen, und solches auf alle gesetzliche Nachkommen zu vererben, Aufnahmefähigkeit in die Ritterschaft durch Erwerb eines Ritterguts, privilegirter Gerichtsstand vor dem Oberamtsgerichte, beziehungsweise Oberamt, d. h. Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths und von der Ortspolizeigerichtsbarkeit (in welch' letzterer Beziehung auf dem gegenwärtigen Landtage die Frage, welche Behörde in Polizeistrafsachen competent sey, ob nämlich das königliche Oberamt, oder die königliche Kreisregierung zur Entscheidung vorliegt), endlich Wechselfähigkeit.

Der persönliche Adel hat ausser der Vererbung, ganz dieselben Rechte wie der Erbadel, dagegen geht ihm die Fähigkeit ab, in die Ritterschaft aufgenommen zu werden. Er wird entweder durch Verleihung vom König, durch Uebertragung des Ordens, oder durch die Ernennung zu einem höheren Staatsamte erworben.

Noch haben wir hier im Allgemeinen zu bemerken, dass zum Zwecke der Uebersicht, sowohl der Zahl der Mitglieder, als der persönlichen und dinglichen Rechtsverhältnisse des gesammten württembergischen hohen und niedern Adels, mit Ausnahme des persönlichen, eine Adelsmatrikel errichtet ist, welche in zwei Haupttheile, in die Personal- und Realmatrikel zerfällt, wovon die erstere wieder drei Classen bildet. In die Personalmatrikel wird der Stand der persönlichen Verhältnisse und zwar: in der ersten Classe derjenige der Standesherrn, in der zweiten derjenigen der ritterschaftlichen Familien und in der dritten des unbegüterten Erbadels eingetragen; sie ist in 8 Rubriken getheilt, enthält Familiennamen, Vornamen aller Mitglieder, Geburtstag, Dienstverhältnisse, Wohnort, Staatsbürgerrecht, Verweisung auf die Realmatrikel, auswärtige Besizungen und etwaige Verbindungen mit fremden Staaten.

Die Realmatrikel beschreibt alle adelige Besizungen, in so weit auf ihnen früher eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat, dergleichen die Rittergüter als solche, nicht aber andere mit dieser Eigenschaft nicht versehene Liegenschaften, sie zerfällt in 9 Abtheilungen und enthalten diese Rubriken Beschreibung und Name des Guts; Zutheilung nach Oberamt und Kreis; Realrechte; Steuerkataster, Ertrag, Lebens- oder Alodialverhältniss; Successionsverhältniss, Namen des Besizers und Hinweisung auf die Personalmatrikel.

Es folgen nun in den nachstehenden drei Abtheilungen alle in der Adelsmatrikel eingetragene standesherrliche, ritterschaftliche und erbadelige Familien nach dem Alphabet geordnet, historisch und genealogisch beschrieben.